

Freispruch

Heft 17 * März 2025 * Magazin der Strafverteidigervereinigungen

mit Beiträgen
von:

NICOLAS BECKER,
GABRIELE
HEINECKE,
MARK ZÖLLER,
SEBASTIAN
COBLER,
LUKAS THEUNE,
LUKAS PIEPLOW,
CARSTEN MOMSEN
U. ANDREA
SANDBRINK,
KATRIN
HAWICKHORST,
U. EINAR AUFURTH

POLITIK & STRAFRECHT



politisches strafrecht



vorab

von Thomas Uwer

»Stets und überall auf der Welt, war und ist der Staat vorrangig weder Dienstleistungsbetrieb noch Wohlfahrtsbehörde, sondern Inhaber des Gewaltmonopols mit der Lizenz zu töten.«

(Wolfgang Pohrt 1984, zit. aus: Werke, Bd. 4, 299)

»Aufgrund des Verlustes kognitiver Fähigkeit kann es bei Konfrontationen mit der Polizei durchaus zu Todesfällen kommen.«

(Aktenzeichen XY über Burkhard Garweg und Ernst-Volker Staub 2024)

Im Februar 2024 stürmten Sondereinsatzkommandos der Polizei in Wuppertal einen Regionalzug. Zuvor wurde der Zugverkehr großräumig umgeleitet und der Bahnhof geräumt. Im Regionalzug wurde der Strom abgeschaltet, das Licht ging aus, Beamte in Kampfanzug und mit Maschinenpistolen stürmten den Zug. Der Grund: Ein Passagier hatte in einem Mitreisenden Ernst-Volker Staub zu erkennen geglaubt und per Telefon die Polizei alarmiert.

Im März stieg ein Berliner Musiker in Zehlendorf aus dem Bus, als er von verummten Einsatzkräften mit entsicherter Waffe zu Boden gezwungen wurde. Nachdem er eine Dreiviertelstunde gefesselt auf dem Rücksitz eines Wagens kauerte und die Beamten sein rechtes Ohr mehrfach fotografiert hatten, sickerte die Erkenntnis durch: Er ist nicht Burkhard Garweg.

Im Juli wiederum stürmten drei Teams der Polizei die Fahrgastfähre »Wappen von Berlin« an einem Anleger in Treptow und nahmen einen Mann fest, den andere Fahrgäste als Ernst-Volker Staub identifiziert hatten.

Nur einen Monat später stürmten bewaffnete Polizisten dann wieder einen Zug, diesmal einen ICE im Bahnhof Spandau. Festgenommen wurde ein Sozialarbeiter, der – Abwechslung muss sein – für Garweg gehalten und von Mitreisenden denunziert worden war. Er war mit Freundin und Hund im Zug unterwegs.

Mitte Dezember stellte dann die Berliner Polizei erneut Burkhard Garweg. Dieses mal handelte es sich um einen Tontechniker des Rundfunk Berlin Brandenburg, der über eine Gegendemonstration zu einem Aufmarsch Rechtsextremer berichtete. Er wurde nicht denunziert, Polizeibeamte hatten ihn »erkannt«.

Im ganzen Land müssen reisende Männer im Vorruhestandsalter um ihre Gesundheit fürchten, Hundehalter in Berlin schicken gerüchteweise ihre Frauen zum Gassigehen mit dem Hund raus. Dass noch niemand ernsthaft zu Schaden gekommen ist, grenzt an ein Wunder.

Der Taxifahrer Günter Jendrian, der Lehrling Richard Epple und der Handelsvertreter Ian McLeod hatten weniger

Glück. Sie wurden bei der Fahndung nach Mitgliedern der Rote Armee Fraktion erschossen, mal mit einem ganzen Magazin aus der Maschinenpistole durch die Fahrzeugscheune, mal mit Pistolenschüssen durch die geschlossene Schlafzimmertür, immer versehentlich.

Die Jagd nach dem bewaffneten linken Untergrund war stets martialisch. Die RAF hatte dem Staat den Krieg erklärt, den Krieg geführt hat der Staat – mit Raster- und Schleppnetzjahndung, Panzerwagen und Maschinenpistolen, Isolationshaft und in Putativnotwehr gelösten Schüssen. Getroffen hat es damals eine linke Bewegung, die ihren Zenit zwar bereits überschritten hatte, aber immerhin vorhanden war, sich in Stadtteilgruppen, Solidaritätskomitees, besetzten Häusern, K-Gruppen und Jugendzentren einen Platz in den Nischen des Systems suchte. Angesichts der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse mag die Selbstwahrnehmung der RAF als (bewaffnete) Avantgarde damals bereits vermessen gewesen sein, sie traf sich gleichwohl mit der Wahrnehmung eines Staates, der sich mittels Notstandsgesetzen und paramilitärischer Polizeiausrüstung längst für das Gefecht gewappnet hatte. Jede geballte Faust galt als Angriff auf den Staat und die FDGO, die immer weniger F war, je verbissener das O verteidigt wurde.



**»Aufgrund
des Verlustes
kognitiver
Fähigkeit
kann es bei
Konfrontationen
mit der Polizei
durchaus zu
Todesfällen
kommen.«**



Baader Meinhof Wagen 2025



Im Unterschied zu damals glaubt man heute nicht einmal mehr beim Parteivorstand der DKP nach fünf Bier ernsthaft daran, die Verhältnisse könnten in absehbarer Zukunft zum Tanzen gebracht werden, in den Vorstandsetagen der Konzernzentralen geht nicht die Angst um vor der Revolution, sondern schlimmstenfalls die Sorge, die Austeritätspolitik könnte soweit gehen, Steuervorteile für Dienstwagen zu streichen. Und auch die Gejagten sind nicht mehr bewaffnete Avantgarde und Posterhelden einer unzufriedenen Jugend, sondern Ruheständler, deren Beschäftigung »in der Illegalität« in etwa so aufregend und systemsprengend ist wie eine runde Sitztanz im Ruhesitz am Zoo: Hundehüten, Capoeiratanzen und am Späti mal ein Bierchen kaufen. Das löst selbst im Springerhaus an der Rudi-Dutschke-Straße – Luftlinie anderthalb Kilometer von dort entfernt, wo die vermeintlichen Staatsfeinde angeblich lebten – wenig mehr aus, als Hohn und Hähme im gewohnten Dschungelcampjargon: Burkard Garweg habe in einem »Sex-Mobil« gewohnt, wo der »Romeo der Roten Armee Fraktion« regelmäßig acht jüngere Frauen empfangen habe. Skandal!

Warum, fragt man sich, lässt man diese Leute nicht einfach in Ruhe, sondern behandelt sie weiter wie den Staatsfeind Nummer 1?

Vielleicht aus alter Routine. Dazu aber

ist das Personal nicht alt genug. Die Terroristenjäger von einst sind längst in Rente oder tot, die »kleine Lage« im Bonner Bungalow ist ein Museumsstück.

Bleibt die schlechtere Option: Wolfgang Pohrt hat die Gnadenlosigkeit einem geschlagenen Feind gegenüber – damals angesichts des Verfahrens gegen Peter-Jürgen Boock – als Ausdruck des autoritären Charakters und die Strafverfolger (in Anlehnung an die »Studien zum autoritären Charakter«) als konformierende Asoziale beschrieben. »Nachsetzen, Verfolgen, Vernichten ist für den zum Juristen aufgestiegenen Kammerjäger nicht Pflicht, sondern Leidenschaft«. Der Unterschied zum »Feindstrafrecht« wird dadurch markiert, dass dieses den (echten oder vermeintlichen) Feind bekämpft und sich in seinen Maßnahmen nach dessen Stärke bemisst. Ist der Feind geschlagen oder gibt auf, ist auch seine Bekämpfung sinnlos und vorüber. Wird der Kampf dennoch fortgeführt, dann ist er von »paranoidem Vernichtungswillen« getrieben, der sich nicht an der Stärke, sondern an der »Wehrlosigkeit ... entzündet, der desto unbändiger wird, je unbehinderter er sich austoben kann.« Der Feind kann bekämpft, das Böse nur ausgerottet werden.

Wahrscheinlich aber ist es viel einfa-

cher. Der niedersächsischen Justizverwaltung und ihrer von zuviel PEBBSY getrübbten Wahrnehmung bot sich die Gelegenheit, mit vergleichsweise geringem Risiko einen echten Staatsfeind zu jagen, alles auffahren zu können, was das Staatsschutzrecht zu bieten hat und auch den teuren neuen Polizeipanzer endlich einmal einzusetzen und zur Klassenfahrt nach Berlin zu schicken. Ist ja immer eine Reise wert. Ob das im Verhältnis zu den zur Last gelegten Raubüberfällen steht, spielt keine übergeordnete Rolle. Das Instrumentarium ist da, warum sollte es nicht genutzt werden?

Noch fast jede Gesetzesänderung, die im Namen der Terrorabwehr durchgesetzt wurde, um einen – mal wirklich, mal mehr imaginiert – gefährlichen »Feind« zu bekämpfen, blieb auch dann bestehen, als der Feind besiegt war – und sedimentierte in die allgemeine strafjustizielle Praxis hinein (wie Mark Zöller in dieser Nummer darstellt).

Lukas Theune (über die Ermittlungsverfahren gegen Daniela Klette) und Nicolas Becker befassen sich mit der Verfolgung ehemaliger RAF-Mitglieder. Katrin Hawickhorst und Einar Aurfurth analysieren die Entwicklung des Vereinigungsbegriffs im Hinblick auf die gegen Klimaaktivist*innen geführten Verfahren.

Gabriele Heinecke befasst sich mit ei-

ner strafrechtlichen Norm, die politisches Strafrecht par excellence darstellt: Dem strafrechtlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs.

Von Sebastian Cobler schließlich dokumentieren wir einen Beitrag aus den frühen 80er Jahren, der sich mit dem strafrechtlichen Verbot übler Gesinnung befasst.

Als im Spätsommer vergangenen Jahres das Verfahren gegen den Schauspieler Alec Baldwin eingestellt wurde, stellten wir uns die Frage, wie das wohl wäre, wenn auch das deutsche Strafprozessrecht eine »Brady Rule« kennen würde. Carsten Momsen und Andrea Jappé Sandbrink erklären, worum es geht.

Last not least dokumentieren wir den historischen Vortrag des 45. Strafverteidigertages in Hamburg 2024, bei dem Lukas Pieplow anlässlich des hundertjährigen Bestehens des JGG an die vergessenen und verschwiegenen Pionier*innen der Jugendgerichtsbarkeit erinnert.



40 m² Deutschland

Nichts für Paranoia-Afficionados: Weil alles so bleibt, wie es war, jagen die Veteranen der RAF-Verfolgung weiter nach Ruheständlern der Revolution.

Von Nicolas Becker

Den Gebrüdern Grimm verdanken wir eine eindringliche, konservative deutsche Kinderseelen befriedigende Schilderung dessen, was nach 100-jährigem Zauberschlaf des soeben wachgeküssten Dornröschen geschieht:

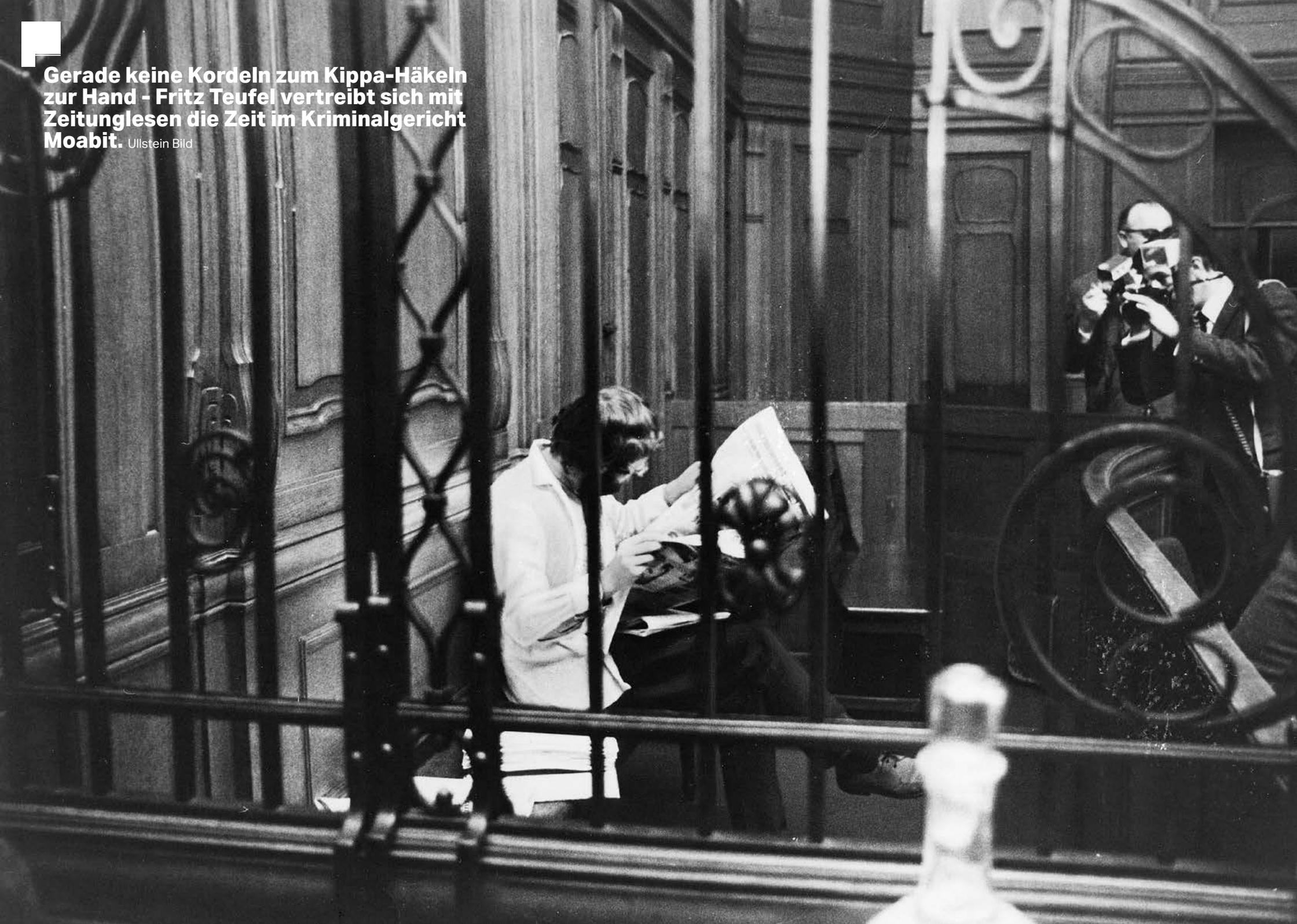
Der Koch, der sich gerade angeschickt hatte, seinem Küchenjungen eine Ohrfeige zu verpassen, als die vergiftete Spindel die Prinzessin stach und damit sie und das ganze Schloss mit einem Schlag für so lange Zeit erstarren ließ, vollendete sein Vorhaben und »schmierte« dem Gehilfen »eine«. Keine Verjährung, kein Strafaufschub, keine mildere Ermahnung, schon gar nicht Verzeihung. Fortsetzung des Althergebrachten wie gehabt.

Ob die Herzen manchen Strafverfolgers etwas gemein haben mit den konservativen deutschen Kinderseelen, möchte ich an dieser Stelle einmal dahingestellt sein lassen. Auch ist nichts daran zu deuten, dass zwischen der ungehorsamen Königstochter, die das verbotene Turmzimmer betrat, und Daniela Klette Welten liegen. Trotzdem gibt einem das Bild des Kochs, der sein Vorhaben nach so langer Zwischenzeit noch genauso, wie einst beabsichtigt, zu Ende bringt, zu denken.

Wie ein wieder in den aktiven Dienst zurückgeholter, lange eingemotteter Flugzeugträger, setzte sich der Ermittlungsapparat nach 30-jährigem Moratorium wieder in Bewegung. Alle Funktionen waren jährlich überprüft, alle Inspektionstermine eingehalten worden. Die

Mechaniker, Ingenieure und Kapitäne dieser schwimmenden Festung, vertraut mit allen erforderlichen Handgriffen und Riten, nunmehr meist ergraut, vielfach in den Ruhestand gewechselt. Veteranen der RAF-Verfolgung. Neue aus dem gleichen Stall waren an ihre Stelle getreten. Es lagen große Schlachten hinter ihnen, das Prozessgeschehen vor 50 oder vor 40 Jahren war Gegenstand der »Kleinen Lage« morgens im Kanzleramt gewesen. Es waren Soldaten, Polizisten, Wirtschaftsführer und hohe Beamte ermordet worden. Die relativ jungen Angeklagten kämpften mit allen Mitteln sogar mit Entführung und Suizid. Für die Hauptbeschuldigten wurde eigens ein Prozessgebäude neben der Haftanstalt errichtet, die sogenannte Mehrzweckhalle, von der

**Gerade keine Kordeln zum Kippa-Häkeln
zur Hand - Fritz Teufel vertreibt sich
mit Zeitunglesen die Zeit im Kriminalgericht
Moabit.** Ullstein Bild





man hoffte, wenn die Reihe der RAF-Prozesse geendet habe, könnten Werkbänke aufgestellt werden, an denen Strafgefangene ihrer Resozialisierung entgegenarbeiten würden. Den Vorsitzenden für den ersten großen Prozess pickte man sich eigens heraus, weil man glaubte, er sei besonders geeignet – ein Irrtum. Das war ebenso wie das Abhören von Verteidigergesprächen auch damals schon nicht rechtens. In »Staatsnotwehr« habe der verantwortliche Landes-Innenminister mit dem schönen Imperativ-Namen (Schieß) gehandelt, meinte die Staatsanwaltschaft.

Und jetzt? Mit Kanonen auf Adler oder eher auf Spatzen?

Kein Staatsfeind No. 1 mit Iso Rivolta und Beretta, der sich vor seiner Festnahme in der Frankfurter Innenstadt mit der Polizei noch ein heftiges Feuergefecht lieferte sondern eine kleine Frau im Rentenalter, die gerne Capoeira (GBA: Achtung ein Kampftanz!) tanzt und sich ihren Verfolgern auf facebook präsentiert, wo man sie allerdings nicht entdeckt (weil Terroristen so ein Medium nie benutzen

würden). Ihre Festnahme geschah widerstandslos in ihrer 40qm-Wohnung durch niedersächsische und Berliner Polizisten. Diese Wohnung wurde dann ungefähr so gründlich und systematisch durchsucht wie weiland Sir Howard Carter die ähnlich große Grabkammer des Tut Ench Amun unter die Lupe nahm. Vier Tage widmeten sich die Kriminaler aus Niedersachsen der minutiösen Erfassung des Inhalts der Einraumwohnung. Jeden Tag ein neuer Fund: am zweiten Tag eine Waffe, am dritten Gold und so fort.

Es wird zwei Prozesse geben, den einen vor dem Schwurgericht in Verden, beginnend am 25. März, wegen der Banküberfälle teilweise mit Mordversuch und aussichtsreicher Rücktrittsproblematik. Dieser Prozess findet zunächst in einem Sitzungssaal des OLG Celle statt, soll aber fortgesetzt werden irgendwann in einem zur Zeit noch im Bau befindlichen neuen Saal an geheimer Stelle. Offenbar befürchtet man Weiterungen à la Weiterstadt, wenn man den zukünftigen Sitzungsort schon während der Baumaßnahmen bekannt gibt.

Die dortige Schwimmbadzerstörung wird Frau Klette neben weiteren RAF-Anschlägen von der Bundesanwaltschaft mit ihrem Dezernenten Dr. Croissant vorgeworfen (für Paranoiker: nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem gleichnamigen ehemaligen RAF-Verteidiger). Das GBA-Verfahren soll vor einem OLG-Senat, eventuell Frankfurt/M. angeklagt werden.

Für Paranoia-Afficionados schon interessanter sind die Begründungen mit denen Besuchserlaubnisse für den 70-jährigen, kopfschussversehrten, lebenslängliche Freiheitsstrafen verbüßt habenden Günter Sonnenberg, für den 72-jährigen Karlheinz Dellwo, nach 20 Jahren Haft Filmemacher und Gastwirt, sowie dessen Ehefrau Gabi Rollnick, 74 Jahre alt, 15 Jahre Gefängnis verbüsst, verweigert wurden. Ihre Besuche könnten zu Fluchtvorbereitungen dienen. Rollnick und Dellwo hätten schon Erfahrungen mit versuchten bzw gelungenen Gefangenenbefreiungen. Bei Christian Klar, ebenfalls 72, 26 Jahre Haft verbüsst, der nie einen Besuchsantrag für Frau Klette gestellt hatte, vermutete die Verdener Staatsanwaltschaft eine Verbindung schon vor Klettes Festnahme, weil Klar nach seiner Haftentlassung in Kreuzberg Wohnung genommen habe und Klettes Wohnung in Berlin Mitte nur wenige Kilometer Luftlinie entfernt liege. Beweismittel: Google Maps.

Auch bei der Zensur der Lektüre von Frau Klette und der an sie gerichteten Zuschriften wird peinlich darauf geachtet, dass sie nichts zu lesen bekommt, was sie in ihrem Widerstandswillen bestärkt. Die Begründungen dieser Beschlüsse haben sich in den letzten 50 Jahren fast nicht geändert. Immerhin machen sich die heu-

tigen Zensoren nicht die Mühe, wie im 17. Jahrhundert für den Dauphin die lateinischen Klassiker eigens umzuschreiben und bei dieser Gelegenheit von galanten Stellen zu säubern. Allerdings ist die praktische Verwendbarkeit dieser Zensurbeschlüsse nicht mehr dieselbe. Früher konnte man gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters den Senat anrufen und erhielt dann kurze Zeit später einen ablehnenden Beschluss mit Oblate und schwarz-rot-goldener Kordel. Fritz Teufel, der keinen Ermittlungsrichterszensurbeschluss unangefochten ließ, verfügte deshalb zum Ende des 2. Juni-Prozesses wegen Lorenz/v.Drenkmann über einen solchen Überfluss schwarz-rot-goldener BGH-Kordeln, dass es ihm keine Mühe bereitete, seinem Verteidiger Henning Spangenberg daraus eine schwarz-rot-goldene BGH-Kippa zu häkeln.

Nicolas Becker ist Strafverteidiger in Berlin.



endlich wieder **RAF**

Gegen Daniela Klette werden zwei Verfahren geführt. Dass beide politisch sind, darauf weist der Umgang mit ihr hin.

Von Lukas Theune

Es war zwar Ende Februar und also definitiv noch kein Sommerloch, als Daniela Klette in Berlin-Kreuzberg verhaftet und per Hubschrauber, mit verbundenen Augen und gefesselt an Händen und Füßen, nach Niedersachsen entführt wurde, wo ihr sodann mehrere Haftbefehle verkündet wurden. Nichtsdestotrotz gewann die interessierte Öffentlichkeit unmittelbar den Eindruck, dass sowohl die unterschiedlichsten mit der Sache befassten Polizeibehörden als auch die Boulevardpresse vor Freude strahlten, dass endlich mal wieder das RAF-Gespenst durchs Land gruseln respektive mit Panzer durchs ›linksgrünverfittete‹ Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg gejagt werden durfte.

Dr. Lukas Theune ist Strafverteidiger in Berlin und Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen und Anwälte Vereins (RAV).

Hanebüchene Falschmeldungen, dass in der Anderthalb-Zimmer-Wohnung Klettes Sprengstoff und USBV (»unbekannte Spreng/Brandvorrichtungen«) gefunden worden seien, weswegen die halbe Straße nachts zu evakuieren war, gehörten ebenso dazu wie tagelange Patrouillen mit dem neuen ›Survivor‹-Panzer der Polizei Niedersachsen durch Friedrichshain, gleich mehrere rabiate Hausdurchsuchungen ebendort und die Belagerung eines Bauwagenplatzes.

Hochgefährlich sei Daniela Klette: erprobt in Capoeira (so die Staatsanwaltschaft) und ohnehin für ihr Alter äußerst ›sportlich‹, weswegen ihr zunächst in der JVA Vechta selbst der Besitz eines Kugelschreibers untersagt werden musste. Isolationshaft inklusive der traditionell erprobten Lochbleche vor dem Fenster und 24-stündiger Kameraüberwachung

wurde auch auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Verteidigung durch den Ermittlungsrichter für erforderlich gehalten, denn die Gefahr eines »Bilanzsuizids« sei ja durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Nach etwa einer Woche niedersächsischen Justizkarnevals erwachte dann Karlsruhe zum Leben und verkündete am Vorabend des Frauenkampftages einen weiteren Haftbefehl gegen Frau Klette, der sich auf Taten bezieht, die nunmehr über 30 Jahre alt sind. Bekanntlich wird gegen Daniela Klette parallel zum Verdener Verfahren ein weiteres Verfahren beim Generalbundesanwalt geführt, in dem ihr zur Last gelegt wird, sich als damaliges Mitglied der RAF bis zu deren Auflösung an diversen weiteren Straftaten beteiligt zu haben.

besuchsverbote und betriebsräte

In der Folge wurde nicht nur eine Betriebsrätin eines Bremer Krankenhauses von ihrer Arbeitsstelle entbunden, nachdem sie eine Solidaritätskundgebung vor der JVA Vechta angemeldet hatte; auch mehrere (über 70 Jahre) alte Menschen, die in den 70er und 80er Jahren wegen Mitgliedschaft in der RAF verurteilt worden waren, erhielten den Bescheid aus Karlsruhe, Besuche bei Frau Klette könnten einer möglicherweise zu organisierenden Flucht dienlich sein. Die Haltung von GBA und Ermittlungsrichterin am BGH ist nicht frei von einer gewissen Komik, bspw. wenn einer Besucherin die Dauerbesucherlaubnis entzogen wird, nachdem sie Frau Klette fragte, was sie denn aus ihrem Fenster sehen könne – worauf diese erwiderte, dass dort ein Baum stehe. Auch diese Mitteilung über den Baum könne schließlich der Vorbereitung der Flucht dienen.

**Mehr Limbo-Dance als Capoeira -
nach der Festnahme eines mutmaßlichen
RAF-Mitglieds in Hamburg suchen
Polizisten nach Spuren.** Ullstein Bild



unpolitisches verfahren?

Durch die Trennung der beiden Verfahren soll offenbar versucht werden, gegen die Beschuldigte einerseits ein offenkundig politisches Verfahren bei der Bundesanwaltschaft zu führen, das die Vorwürfe im Zusammenhang mit der behaupteten früheren RAF-Mitgliedschaft beinhaltet. Angeblich völlig unabhängig von den Beweiserhebungen in dem dortigen Verfahren soll in einem weiteren Verfahren, das in Verden anhängig ist, ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Raubüberfälle geführt werden. Entsprechend hierzu hat die ermittlungsführende Verdener Staatsanwältin, Frau Dr. Marquardt gegenüber der Verteidigung mehrfach betont, dass es sich für sie hier um ein ganz normales, »unpolitisches« Verfahren handele, bei dem ein möglicher RAF-Hintergrund keine Rolle spiele.

Allein: Die am Geburtstag Daniela Klettes erhobene Anklage verdeutlicht, dass diese behauptete Unabhängigkeit der beiden Verfahren voneinander tatsächlich auch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Es liegen deutliche Hinweise dafür vor, dass die Bewertung von Ermittlungsergebnissen im Raubverfahren an zentraler Stelle von den Ermittlungshypothesen des Parallelverfahrens bestimmt ist und sich die Staatsanwaltschaft Verden offenkundig nicht frei machen kann von auch medial

angeheizten Zuschreibungen und Vorurteilen, die ihren Ursprung in der vermuteten früheren RAF-Mitgliedschaft der Beschuldigten haben.

zwei beispiele

So wird bereits im Vorspann ganz allgemein und ohne jedes dafür als Beleg angeführtes Beispiel behauptet, dass sie und die zwei noch Gesuchten bei den vorgeworfenen Überfällen – ganz generell – die Möglichkeit tödlicher Verletzungen billigend in Kauf genommen hätten. In der Begründung, warum ausgerechnet Frau Klette an Überfällen beteiligt gewesen sein soll, wo doch weder DNA noch Zeug*innen noch sonstige Beweismittel auf ihre Anwesenheit hindeuten, wird sodann ausgeführt, es sei ja hinlänglich bekannt, dass »die RAF« durch die sog. Illegalen gemeinsam im »Grundsatz der Kollektivität« entschieden hätten, welche Aktion verübt werden solle, und sodann ein »Kommando« die Tat ausgeführt habe; diesen Grundsätzen hätte es widersprochen, wenn jemand anderes als Frau Klette in besagte unpolitische Überfälle eingebunden gewesen sei. Deswegen müsse sie, ohne je gesehen worden zu sein, am Tatort gewesen sein.

feindstrafrecht

Erkennbar wird hier eine von den tatsächlichen Beweisergebnissen nicht getragene, ihnen vielmehr konträr gegenüberstehende denunziatorische Tendenz.

Es wird versucht, aus der Beschuldigten und den zwei noch Gesuchten eine Gruppe von insgesamt völlig skrupellos handelnden Personen zu machen, die für die Erlangung von Geld für ihr eigenes Überleben bereit sind, bedenkenlos den Tod und schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Tatopfer in Kauf zu nehmen. Dabei ergibt sich aus der Aktenlage eindeutig, dass in mehreren der vorgeworfenen Fälle die Versuche lieber abgebrochen wurden anstatt die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen zu gefährden. Die Staatsanwaltschaft Verden lässt hier den ihr obliegenden Objektivitätsmaßstab aus § 160 Abs. II StPO zugunsten einer feindstrafrechtlich anmutenden Einseitigkeit vollständig vermissen. Es handelt sich um die Behauptung einer generellen »Tötungsbereitschaft« bei den Beschuldigten, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, hierfür irgendwelche Belege zu finden. Kann man das anders erklären als mit dem »RAF-Rentner«-Hintergrund der Beschuldigten?

Die Willkürlichkeit, mit der die Staatsanwaltschaft eine generelle Tötungsbereitschaft der Beschuldigten unterstellt, lässt sich kaum anders erklären, als dass diese nicht in der Lage ist, sich von der medialen Vorverurteilung der Beschuldigten – auch hinsichtlich einer angeblichen früheren Mitgliedschaft in der RAF – frei zu machen. Die Bereitschaft, jederzeit rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen und hierbei

auch bedenkenlos Menschen entweder gezielt zu töten oder aber ihren Tod zumindest jederzeit in Kauf zu nehmen, ist eine Konstruktion, die aus den damaligen Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der RAF hinlänglich bekannt ist und hier seitens der Staatsanwaltschaft Verden auf die Beschuldigte übertragen werden soll.

jahrelange prozesse

Das Landgericht Verden hat nun Termine zur Hauptverhandlung bis Januar 2026 bestimmt. In der lokalen Kreiszeitung wird das Verfahren stolz als »größter Prozess in der Geschichte des Landgerichts Verden« präsentiert. Rund 48.000 Seiten schwer sei die Akte, keine Kosten und Mühen habe man geschaut, sogar ein eigens für den Prozess angemietete Reithalle kommt zum Einsatz, denn es kämen ja schließlich auch viele Nebenklageberechtigte potentiell in Betracht – dass sich tatsächlich noch niemand dahingehend geäußert hat ist einerlei.

Ob sodann im Anschluss noch eine Anklage der Bundesanwaltschaft erfolgen könnte, die dann wohl ab 2027 anderenorts zu verhandeln sein wird, steht zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen in den Sternen. Gleichwohl, Überhaft besteht nach wie vor.



der Terrorist als Motor der Strafgesetzgebung

Dem deutschen Gesetzgeber fehlt auch mehr als 23 Jahre nach den ikonischen Anschlägen vom 11. September 2001 ein klares Konzept für den Einsatz des Strafrechts bei der Bewältigung des Terrorismus. Stattdessen lässt er sich durch schlecht verhandelte internationale Vorgaben und den Druck einzelner Vorfälle immer wieder zu unüberlegten Lösungen hinreißen.

Von Mark Zöllner

Wollte man die Entwicklung der deutschen Strafgesetzgebung bei der Verfolgung terroristisch motivierter Kriminalität in einem Buchtitel zusammenfassen, so ist dies Heribert Prantl bereits im Jahr 2008 nahezu perfekt gelungen. Damals veröffentlichte er den Band »Der Terrorist als Gesetzgeber« mit dem vielsagenden Untertitel »Wie man mit Angst Politik macht«. Genauer, aber auch trauriger kann man die Realität kaum zusammen-

fassen. Blickt man auf die Anti-Terrorismus-Gesetzgebung der vergangenen Jahrzehnte bis zurück in die »Hochphase« der Rote Armee Fraktion (RAF) in den 1970er Jahren, so stellt man fest, dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung meist spontan auf aktuelle Geschehnisse und Bedrohungslagen reagieren. Dabei wurde auf Konzepte zurückgegriffen, bei denen der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen war, dass diese schon länger in einer ministeriellen Schublade vor sich hin dämmer-

ten, bis dato aber politisch nicht mehrheitsfähig waren. Das ist auch der Hybris mancher Ministerien geschuldet, die sich anstelle der demokratisch gewählten Abgeordneten häufig ganz offen als »wahre oder eigentliche Gesetzgeber« verstehen. Die Einschaltung externen Sachverständigen wird deshalb nicht nur als überflüssig, sondern teilweise auch als Bedrohung der eigenen Existenz verstanden.

Neue Gesetzgebungsvorschläge sind damit so gut wie nie das Resultat einer sorgfältigen Auswertung des aktuellen Stands einer internationalen Terrorismusforschung. Entscheidend ist vielmehr, was

das federführende Ministerium und die mit der Terrorabwehr befassten Sicherheitsbehörden für nützlich halten. Ob das alles etwas bringt oder nicht, ist zweitrangig. Wichtig ist das Symbol auf politischer und medialer Bühne, dass man im Einzelfall entschlossen und direkt gehandelt und auf das subjektive Unsicherheitsempfinden in der Bevölkerung reagiert hat. Dass der Einzelfall schlechte Gesetze macht, ist nicht nur eine juristische Binsenweisheit, sondern ergibt sich auch unmittelbar aus Art. 19 Abs. 1 Satz 1 unseres Grundgesetzes. Dessen ungeachtet werden aber im Sog terroristischer Anschläge häufig Mittel und Befugnisse plötzlich salonfähig, die man noch unmittelbar vor solchen Anschlägen als rechtsstaatlich vollkommen inakzeptabel eingestuft hat.

**Kleine Lage, große Liege -
Sitzecke im Bonner
Kanzler Bungalow.** Ullstein Bild



Dazu nur einige Beispiele mit Bezug zur Strafverteidigungspraxis:

- die Beschränkung der Höchstzahl der Verteidiger (§ 137 StPO) und das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO),
- die Einführung weitgehender Möglichkeiten zum Verteidigerausschluss (§§ 138a ff. StPO),
- die Befugnis zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit (§ 231a StPO) und ordnungswidrigem Benehmen (§ 231b StPO),
- die Verschärfung der Bestimmungen über die Ordnungsgewalt in der Hauptverhandlung (§§ 177, 178 GVG),
- die Herabsetzung der Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 3 StPO) beim Verdacht der Beteiligung an terroristischen Vereinigungen nach §§ 129a, 129b StGB,
- die Möglichkeit der vollständigen Unterbrechung des Kontaktes zwischen inhaftierten Terroristen und der Außenwelt nach den §§ 31 ff. EGGVG (sog. Kontaktsperre),
- die Verpflichtung, beim mündlichen Verteidigergespräch in Verfahren nach den §§ 129 f. StGB Trennscheiben vorzusehen (§ 148 Abs. 2 A. 3 StPO) oder
- die Einführung bzw. Ausweitung zahlreicher strafprozessualer Überwachungsbefugnisse (z.B. in den §§ 100a, 100b, 100c, 100i, 100j, 100k, 103 ff., 111, 163b f., 163f, 163g StPO)

Alle diese Maßnahmen sind im Laufe der Jahre und Jahrzehnte entweder primär oder zumindest auch als Reaktion auf die jeweilige terroristische Bedrohungslage in das deutsche Strafverfahrensrecht aufgenommen worden. Terroristen sind somit historisch betrachtet Motoren der Gesetzgebung. Sie treiben mit ihrer Grausamkeit auch das Arsenal der Ermittlungsbefugnisse des Staates auf die nächste Eskalationsstufe, indem sie auf staatlicher Seite typische Abwehrreflexe bedienen: neue Befugnisse für die Strafverfolgungsbehörden auf der einen und die Beschneidung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten auf der anderen Seite. Dabei wird übersehen, dass Terroristen unsere Gesellschaft damit Stück für Stück genau in das Zerrbild eines Rechtsstaats verwandeln, das diese schon bislang von ihr zeichnen. Für die Illusion von kollektiver Sicherheit wird immer mehr an individueller Freiheit geopfert.

wie terrorismus funktioniert

Warum wir diesen Mechanismen so leicht auf den Leim gehen, versteht man nur, wenn man sich bewusst macht, was Terrorismus eigentlich ist und wie er funktioniert. Terroristen greifen für uns alle erkennbar zum Mittel der Gewalt und legen damit typischerweise Verhaltensweisen an den Tag, die innerhalb des deutschen Rechtssystems als Straftaten eingestuft sind. Sie töten, verletzen, beschädigen und zerstören. Kurz: Sie ver-

breiten Angst und Schrecken. Damit alleine wird das Phänomen Terrorismus aber nur unvollständig beschrieben. Die Verbreitung von Angst und Schrecken ist in der terroristischen Logik nur Mittel zum Zweck. Sie stellt lediglich ein notwendiges Zwischenziel auf dem Weg zum eigentlich angestrebten Ziel der Verwirklichung eines Gesellschaftszustands nach den eigenen politischen, religiösen oder sonstigen ideologischen Vorstellungen dar. Was den Terroristen vom gewöhnlichen Straftäter unterscheidet, ist seine besondere Motivation. Diese aber wird von den Straftatbeständen des deutschen Strafgesetzbuchs gerade nicht abgebildet, sieht man einmal von Ausnahmen wie den niedrigen Beweggründen beim Mord ab. Warum ein Mensch eine konkrete Straftat begeht, interessiert die deutschen Strafgerichte frühestens auf der Ebene der Strafzumessung (vgl. § 46 StGB). Für die strafrechtliche Erfassung von Terrorismus ist das wenig hilfreich. Ein gewöhnlicher Messerstecher wird aber gerade deshalb zum terroristischen Attentäter, weil er mit seiner Bluttat zugleich eine nonverbale Botschaft sendet, um seinem Ziel, beispielsweise einer rassistisch, antisemitisch, nationalistisch, islamistisch oder ausländerfeindlich geprägten Gesellschaftsordnung, näher zu kommen.

Im nationalen wie internationalen Kampf gegen den Terrorismus wird immer wieder ausgeblendet, dass all dies Teil einer Kommunikationsstrategie ist. Selbstverständlich sind einzelne terroristische Gewalttaten, jüngst etwa die tödliche

Messerattacke auf den Polizisten Rouven L. in Mannheim oder der Anschlag auf dem Stadtfest in Solingen, in besonderem Maße grausam und furchterregend. Mit Blick auf das Staatsganze sind sie aber objektiv betrachtet – so mitleidslos das auch klingen mag – allenfalls als ›Nadelstiche‹ einzustufen. Militärisch-taktisch gesprochen bringen sie ein Staatsgebilde wie die Bundesrepublik Deutschland nicht ins Wanken. Dafür sind sie insgesamt betrachtet zu unbedeutend. Das wissen auch Terroristen. Über die Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung hinaus senden terroristisch motivierte Straftäter mit ihrer Bluttat aber immer auch eine zentrale Botschaft. Diese Botschaft an uns alle lautet: »Du bist nicht sicher!« Sie signalisieren, dass sie oder die Organisation, der sie angehören, zu jeder Zeit, an jedem Ort und gegenüber jedermann zuschlagen kann. Auf diese Weise sollen die bestehenden Machtstrukturen untergraben werden. Terroristen hoffen darauf, dass die bestehenden staatlichen Sicherheitskräfte irgendwann ihren Rückhalt in der Bevölkerung verlieren, wenn sich die Überzeugung durchsetzt, dass der Staat seine Bürgerinnen und Bürger nicht wirksam zu schützen vermag. Dann ist der Zeitpunkt für eine Machtübernahme gekommen.

Diese brutale Logik kennzeichnet die Perfidität des modernen Terrorismus. Die terroristischen Kommandos der RAF beispielsweise hatten ihre Opfer meist gezielt und sorgfältig ausgewählt. Die Entführung von Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer oder die Tötung des

Gesetzreformen mit Bezug zur »Terrorismusbekämpfung« (unvollständige Liste)

gesetz v. 9.12.1974

- Streichung des erst 1964 zur Stärkung der Verteidigung eingeführten § 257a StPO: Einschränkung des Rechts der Verteidigung, jederzeit während der Hauptverhandlung prozesserhebliche Erklärungen abzugeben;
- §§ 329, 412 StPO: mit dem die Möglichkeit der Gerichte erweitert worden ist, Einspruch und Berufung des unentschuldig ausgebliebenen Angeklagten zu verwerfen;
- §§ 169b, 169c StPO: mit dem das Recht der Verteidigung gestrichen wurde, sich vor Erhebung der Anklage zum Tatvorwurf zu äußern;
- § 163a Abs. 3 StPO: mit dem ein Beschuldigter verpflichtet worden ist, vor der Staatsanwaltschaft zur Aussage zu erscheinen;
- § 161a StPO: mit dem die Staatsanwaltschaft die bislang nur Richtern zustehende Befugnis erhielt, während des Ermittlungsverfahrens Zeugen und Sachverständige auszuwählen und notfalls zur Aussage zu zwingen;
- § 110 StPO: neben Richtern erhielt auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Unterlagen eines von einer Durchsuchung Betroffenen zu lesen und beschlagnahmte Briefe zu öffnen;
- §§ 153a, 153b StPO: Recht der Staatsanwaltschaft, sogenannte Bagatelldelikte ohne jede richterliche Kontrolle abschließend zu ahnden;
- § 100a StPO: Erweiterung d. Rechts zur Telefonüberwachung.

gesetz v. 20.12.1974

- § 137 Abs. 1 StPO: Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger;
- § 146 StPO: Mehrfachverteidigungsverbot, Verbot der gemeinschaftlichen Vertretung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger;
- §§ 231a, 231b StPO: Einschränkung des Rechts Angeklagter auf Anwesenheit in der gegen ihn durchgeführten Hauptverhandlung;
- §§ 138a, 138b StPO: Verteidigerausschluss.

gesetz v. 18.8.1976

- § 129a StGB: Tatbestand der »terroristischen Vereinigung«;
- § 112 Abs. 3 StPO: Anordnung der Untersuchungshaft ohne Haftgrund bei Verdacht einer Straftat gem. § 129a StGB;

- §§ 148 Abs. 2, 148a StPO: Überwachung des Schriftverkehrs zwischen einem wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB Inhaftierten und seinem Verteidiger;
- § 138a Abs. 4, § 138c Abs. 5 StPO: Erweiterung der Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses;
- §§ 120, 142a GVG: primäre Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und die erstinstanzliche Zuständigkeit des (jeweiligen) OLG in Strafsachen nach § 129a StGB.

kontaktsperregesetz v. 30.9.1977

- §§ 31 bis 38 EGGVG: vollständige Isolierung ausgewählter Gefangener von der Außenwelt und innerhalb der Anstalt auf Anordnung einer Landes- oder der Bundesregierung.

gesetz v. 14.4.1978

- §§ 138a, 138c StPO; weitere Vereinfachung des Verteidigerausschlusses in Verfahren nach § 129a StGB;
- § 148 Abs. 2 StPO; § 29 Abs. 1 StVollzG: Trennscheibe für Besprechungen zwischen Verteidigung und Inhaftierten, die wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB in U-Haft gehalten oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind;
- §§ 103, 105, 108 StPO: Erweiterung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Befugnisse bei Durchsuchungen und Beschlagnahmungen;
- §§ 111, 127, 163b, 163c StPO: erweitertes Recht zur Identitätsfeststellung, Kontrollen (Razzien) in ganzen Stadtteilen und vorläufige Festnahmen über das bislang zulässige Maß.

gesetz v. 5.10.1978

- § 29 Abs. 2 StPO: Einschränkung der Ablehnung eines als befangen besorgten Richters;
- §§ 154, 154a StPO: mit denen das Legalitätsprinzip dadurch ausgehöhlt wurde, dass es der Staatsanwaltschaft freisteht, bestimmte Handlungen zu verfolgen oder nicht;
- § 245 StPO: Beschneidung des Rechts der Verteidigung, präsenste Beweismittel in der Hauptverhandlung einzubringen;
- § 222a, b StPO: Besetzungsrüge nach Vernehmung des Angeklagten zur Sache präkludiert.

gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus v. 12. Dezember 1986

- § 305a StGB - Strafbarkeit der »Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel«
- § 130a StGB - Anleitung zu Straftaten (Wiedereinführung und Erweiterung)
- § 129a StGB - Neuregelung: Erweiterung d. Katalogtaten, Erhöhung der Strafraumen
- §§ 120 Abs. 2, 142a Abs. 1 GVG - primäre Ermittlungszuständigkeit des GBA

gesetz zur änderung des straßenverkehrsgesetzes v. 28.1.1987 (ZEVIS-Gesetz)

- Schlepptnetz fahndung gem. § 163d StPO

gesetz zur bekämpfung des illegalen rauschgifthandels u. anderer erscheinungsformen der organisierten kriminalität v. 15.7.1992

- Rasterfahndung gem. §§ 98a, 98b StPO

gesetz zur ... einföhrung der kronzeugenregelung bei terroristischen straf-taten v. 9.6.1989 (Artikelgesetz)

- §§ 239a, 239b StGB - Erhöhung der Mindeststrafe von 3 auf 5 Jahre
- § 125a StPO - Erweiterung der U-Haft: Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Verweisung aus § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO)
- Einführung der Kronzeugenregelung (KronzG) (zeitlich begrenzt)
- §§ 17 Abs. 1, 27 Abs. 2 VersG - Verbot d. passiven Bewaffnung
- §§ 17a Abs. 2, 27 Abs. 2 VersG - Vermummungsverbot

gesetz zur bekämpfung des internationalen terrorismus v. 9.1.2002

Kompetenzerweiterungen der Geheimdienste:

- § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG - Ausdehnung des Beobachtungsauftrags
- § 8 BVerfSchG - Erweiterung d. Befugnisse zur Informationsgewinnung bei Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG), Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG), Luftverkehrsunternehmen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG), Telekommunikationsanbieter (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG)
- § 9 Abs. 2 BVerfSchG - Einsatz verdeckter technischer Mittel zur Eigensicherung v. beim Einsatz in privaten Wohnungen tätigen Personen

- § 9 Abs. 4 BVerfSchG - IMSI-Catcher

Beschaffung und Verwertung personenbezogener Daten:

- § 4 Abs. 3 u. 4 PassG / - § 1 Abs. 4 u. 5 PAuswG (bzw. §§ 5 Abs. 4, 5 Abs. 6, 39 Abs. 1 AuslG) - Aufnahme biometrischer Merkmale in Ausweispapiere
- § 1 Abs. 4 u. 5 SÜG - erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Verschärfungen im Ausländerrecht:

- § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG - Ausweitung d. Gründe für d. zwingende Versagung des Asylantrags
- § 46 Nr. 1 AuslG - Ermessensausweisung
- § 47 Abs. 2 AuslG - Regelausweisung
- § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG - Einschränkung d. Flüchtlingsschutzes

34. strafrechtsänderungsgesetz § 129b StGB v. 22.8.2002

- § 129b StGB - Ausweitung der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland

gesetz zur umsetzung d. rahmenbeschlusses d. rates ... zur terrorismusbekämpfung v. 22.12.2003

- § 261 StGB - Ausdehnung d. Geldwäscheaparagraphen auf § 129a StGB

43. StÄG v. 29.7.2009

- § 46b StGB - Einführung der Kronzeugenregelung in Verfahren mit terroristischem Bezug

gesetz zur abwehr von gefahren des internationalen terrorismus durch das BKA (BKA-Gesetz) v. 25.12.2008

- § 20 u. m BKAG - Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung gem. §§ 100a ff. StPO
- § 20n BKAG - Verwendung von IMSI-Catchern
- § 20h BKAG - akustische und visuelle Überwachung von Wohnungen
- § 20k BKAG - Onlinedurchsuchungen

gesetz zur verfolgung der vorbereitung schwerer staatsgefährdender gewalt-taten v. 29.7.2009

- § 89a StGB - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b StGB - Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.



Vorstandssprechers der Deutschen Bank Alfred Herrhausen sind typische Beispiele dafür, dass besonders einflussreiche Repräsentanten des bekämpften politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems gleichermaßen stellvertretend »ausgeschaltet« wurden. Akteure des modernen Terrorismus im 21. Jahrhundert, allen voran islamistische oder rechtsextremistische Täter, haben diese Kommunikation des Schreckens demgegenüber noch auf ein deutlich höheres Maß gesteigert. Nach ihrem strategischen Konzept werden bewusst Unschuldige, d.h. an den von ihnen bekämpften, vermeintlichen Missständen unbeteiligte Personen, zu Opfern gemacht. Damit wird die Botschaft gesendet, dass niemand sicher ist und jedermann dem Terror zum Opfer fallen kann. Moderner Terrorismus zeichnet sich somit durch eine Verschiebung seines Bedeutungsgehalts weg von der Individualität des Opfers und hin zu einer überindividuellen Tatsymbolik aus. Nur wenn man sich das bewusst macht, wird deutlich, dass ein Terrorist, der durch Gewalt gegen Unschuldige Angst und Schrecken verbreitet, jenseits aller Strafverfolgungsbemühungen sein kommunikatives Ziel längst erreicht hat. Dann aber stellt sich letztlich auch die Frage nach dem Sinn und Zweck der Verhängung von Kriminalstrafe gegenüber terroristisch motivierten Tätern.

falsche einschätzung der bedrohungslage

Schließlich appellieren wenige Geschehnisse so sehr an unsere menschlichen Instinkte wie terroristische Anschläge. Deshalb schätzen wir die Bedrohungslage und damit auch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf häufig falsch ein. Statistisch gesehen geht die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, gegen null. Nach der vom Statistischen Bundesamt geführten Todesursachenstatistik sind im Jahr 2023 von insgesamt 1.028.206 registrierten Todesfällen insgesamt lediglich 338 Menschen durch einen tätlichen Angriff zu Tode gekommen. Das entspricht einem Anteil von lediglich 0,03 Prozent, der noch dazu ganz überwiegend von »gewöhnlichen« Tötungsdelikten bestritten sein dürfte. Nach einer Studie der Lebensversicherungsgesellschaft Canada Life aus dem Jahr 2015 liegt das Risiko, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, bei nur 1:27,3 Millionen (0,0000037 Prozent). Statistisch gesehen sterben die meisten Menschen demgegenüber traditionell an Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs oder Krankheiten des Atmungssystems.

Trotz dieser eindeutigen Fakten leben rund drei Viertel der Menschen in Angst vor Terroristen. Das liegt daran, dass unser Gehirn uns hier einen Streich spielt. Die Kognitionspsychologie spricht hier von typischen Beurteilungsfehlern. Die Masse an Informationen, die uns insgesamt für Entscheidungsfindungen zur

Verfügung steht, würde das Gehirn meist überfordern bzw. den Entscheidungsprozess verlangsamen. Der Alltag erfordert aber schnelle Entscheidungen. Deshalb müssen wir Strategien finden, um die Anzahl an relevanten Informationen zu reduzieren. Diese evolutionsbiologisch entwickelten Heuristiken sichern grundsätzlich unser Überleben, auch wenn wir damit im Einzelfall Fehler nicht verhindern können. Nach der Verfügbarkeitsheuristik (availability bias) hängt die geschätzte Häufigkeit oder die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, von der Zugänglichkeit relevanter Erinnerungen ab. Gerade bei terroristischen Anschlägen wirkt daher die Medienberichterstattung als Katalysator für die beschriebene Kommunikationsstrategie von Terroristen. Spektakuläre und besonders grausame Terroranschläge, wie z.B. diejenigen vom 11. September 2001 oder vom Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, sind im Zeitalter von Internet und Social Media omnipräsent und werden durch neue Anschläge immer wieder zurück in unser Gedächtnis geholt. Die Folge ist, dass wir als Menschen die Wahrscheinlichkeit eines neuen Anschlags viel zu hoch einschätzen. Im Übrigen tendieren wir dazu, aus der täglichen Informationsflut vor allem solche Informationen für uns herauszufiltern, die mit unserer bereits vorgefertigten Meinung zu einer bestimmten Thematik übereinstimmen (confirmation bias). Wenn man also ohnehin irrig davon ausgeht, dass ein Terroranschlag wahrscheinlich ist, interpretiert

man frühere Anschläge im Sinne eines erhöhten Risikos für neue terroristische Anschläge und ignoriert die Vielzahl von Terroranschlägen, die durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden vereitelt werden. Infolgedessen wird zwischen objektiv betrachtet unabhängigen Ereignissen subjektiv eine vermeintliche Verbindung gesehen (illusory correlation). Wir müssen uns also darüber im Klaren sein, dass auch unsere Entscheidungen im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in einem extrem fehleranfälligen Umfeld getroffen werden. Nur wenn man die damit verbundenen Wahrnehmungsverzerrungen und die tatsächlichen Risiken kennt, lassen sich angstfrei und unvoreingenommen sachgerechte Entscheidungen treffen.

tücken irrationaler rechtspolitik • ein beispiel

Wie wenig sachgerecht stattdessen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Terrorismusstrafrechts ablaufen können, ließ sich etwa am 23. September 2024 im Saal 2.600 des Berliner Paul-Löbe-Hauses beobachten. Dort kam es im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – von der Öffentlichkeit wegen des parallel im Innenausschuss verhandelten »Sicherheitspakets« weitgehend unbemerkt – zu einer teilweise bizarr anmutenden Sachverständigenanhörung. Diskutiert werden sollte eigentlich der Regierungsentwurf

**Große Lage, kleiner Tisch -
Kanzlerschreibtisch mit
Rauchwarenkästchen** Ullstein Bild





für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/11848). Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens waren die terrorismusbezogenen Straftatbestände (§§ 89a ff., 129a f. StGB) zeitnah an die Vorgaben der EU-Terrorismusbekämpfungsrichtlinie anzupassen. Offensichtlich hatte aber die SPD-Bundestagsfraktion andere Prioritäten. Deren Berichterstatter, der ehemalige Vorsitzende des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BdK) Sebastian Fiedler, hatte für seine Fraktion mit seinem Nachfolger im Amt Dirk Peglow sowie Alexander Pötz als stellvertretendem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gleich zwei Gewerkschaftskollegen als angebliche Experten benannt. Diese wussten zum eigentlichen Anlass der Anhörung zwar herzlich wenig beizutragen. Gefüttert durch erkennbar zu diesem Zweck vorbereitete Fragen waren sie aber umso meinungsstärker bei den Versäumnissen der Bundesregierung, der Polizei die aus ihrer Sicht dringend benötigten Überwachungs- und Übermittlungsbefugnisse einzuräumen. Innerhalb weniger Minuten wurde somit das Thema von der Reform des materiell-rechtlichen Terrorismusstrafrechts zu der Forderung nach einer Bundesfinanzpolizei beim Zoll und der Einführung der Vorratsdatenspeicherung gewechselt, obwohl gerade Letztere bei hoch professionell agierenden Terroristen, die staatlich überwachbare Kommunikationskanäle meiden, erfahrungsgemäß kaum ermittlungstaktischen Ertrag

verspricht. Dass Polizeigewerkschaftler sich auch in Gesetzgebungsverfahren weniger mit rechtlichen Details aufhalten, sondern sich stattdessen mit einer Verbesserung der Arbeitssituation für ihre Mitglieder beschäftigen, ist zwar nichts Neues. Aber die Kaperung eines gesetzgebenden Ausschusses für sachfremde Zwecke macht auch deutlich, in welchem irrationalen rechtspolitischen Umfeld sich Gesetzgebung im Bereich der sog. Terrorismusbekämpfung teilweise bewegt.

strafrecht als taugliches instrument?

Im Rahmen solcher gesetzgeberischer Entscheidungssituationen ist dann auch selbstkritisch die Frage zu stellen, ob und inwieweit zusätzliche Neuerungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts überhaupt taugliches Mittel sein können, um den Herausforderungen durch das Phänomen Terrorismus zu begegnen. Aus strafrechtlicher Sicht gilt nämlich folgender Grundsatz: Je gefährlicher die terroristisch motivierten Verhaltensweisen sind, desto weniger Schwierigkeiten bereitet ihre juristische Aufarbeitung. Wird ein terroristischer Anschlag tatsächlich ausgeführt, steht den Strafverfolgungsbehörden das gesamte materiell-strafrechtliche Instrumentarium zur Verfügung: Tötungs- (§§ 211 ff. StGB), Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB), Freiheits- (§§ 239 ff. StGB), Sachbeschädigungs- (§ 303 ff. StGB), Waffen- oder Sprengstoffdelikte. Und nach § 46 Absatz 2 StGB kann eine terroristische Gesinnung im Rahmen

der Strafzumessungsentscheidung strafschärfend berücksichtigt werden, wenn nicht – wie beim Mord (vgl. § 211 Abs. 1 StGB) – ohnehin zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. Strafrecht ist aber vom Grundsatz her repressiv ausgerichtet. Es ermöglicht die Reaktion auf bereits begangene, d.h. in der Vergangenheit liegende Rechtsgutsverletzungen. Auf terroristisch motivierte Täter, denen es tatsächlich gelingt, Menschen zu töten, zu verletzen, als Geiseln zu nehmen, Sachwerte zu vernichten oder zumindest unmittelbar zu derartigen Rechtsgutsverletzungen anzusetzen, ist jedenfalls das materielle Strafrecht bestens vorbereitet.

In den vergangenen Jahrzehnten verfolgt der deutsche Gesetzgeber jedoch zunehmend ein anderes Schutzkonzept. Dieses entspringt dem (durchaus nachvollziehbaren) Bestreben, es gar nicht erst zur Ausführung terroristisch motivierter Anschläge kommen zu lassen. Stattdessen sollen Terroristen nach Möglichkeiten bereits im Vorbereitungsstadium späterer Gewalttaten, zeitlich weit bevor sie ihr tödliches Werk in Gang setzen können, strafrechtlich erfasst, d.h. notfalls durch Untersuchungs- und Strafhaf von ihrem Vorhaben abgehalten werden. Mit Vorschriften wie den §§ 89a ff., 129 ff. StGB werden Verhaltensweisen aus dem in Deutschland grundsätzlich straflosen Vorbereitungsstadium zunehmend eigenständig unter Strafe gestellt. Dann können sich auch strafprozessuale Ermittlungen bereits vor dem typischerweise den Beginn der Strafbarkeit mar-

kierenden Versuchsstadium (vgl. § 22 StGB) von terroristischen Anschlägen auf einen eigenständig strafbaren Sachverhalt beziehen.

Die Schaffung solcher Vorfeldtatbestände ist insoweit nicht von vornherein als unzulässig einzustufen, auch wenn sie insgesamt betrachtet zu verschwimmenden Grenzen gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht führt. Sie setzt aber neben einer hinreichend bestimmten Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale stets voraus, dass es sich um typische Vorbereitungshandlungen terroristischer Aktivitäten handelt, die, ließe man sie von Seiten des Staates tatenlos geschehen, zwangsläufig in die Verletzung von Rechtsgütern von Bürgerinnen und Bürgern münden. Wo lediglich die bloße Möglichkeit von späteren Tötungen, Verletzungen, Freiheitsentziehungen oder Sachbeschädigungen im Raum steht, verlässt der Gesetzgeber bei der Kriminalisierung solcher Verhaltensweisen den Boden des Verhältnismäßigen. Oder anders formuliert: je weiter die Strafbarkeit in das Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung verlagert wird, umso größer ist das Risiko einer Verfassungswidrigkeit der Strafnorm.

Dies hat letztlich zur Konsequenz, dass der Gesetzgeber sorgfältig prüfen muss, ob gerade das materielle Strafrecht, das zwangsläufig auch Bezugspunkt eingriffsintensiver strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung) ist, den richtigen »Hebel« im Kontext der Terrorismusbe-



kämpfung darstellt. Als Alternative zur Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen kommt häufig viel eher das präventiv ausgerichtete Polizei- und Nachrichtendienstrecht in Betracht. Wirksame Terrorismusbekämpfung setzt somit immer ein stimmiges Gesamtkonzept voraus, für das das repressiv ausgerichtete Strafrecht nur einen Teilbaustein liefern kann. Auch mit noch so extensiven Vorfeldtatbeständen allein ist das Problem des Terrorismus nicht zu lösen.

Dies verkennt nicht zuletzt die in Deutschland nach wie vor im Umsetzungsprozess befindliche EU-Terrorismusbekämpfungsrichtlinie von 15. März 2017. Sie wird dazu führen, dass auch noch die letzten Winkel von Vorbereitungshandlung zur Vorbereitung terroristischer Straftaten durch extreme Vorfeldtatbestände strafrechtlich erfasst werden. Dass es dadurch zu massiven Brüchen mit der deutschen Strafrechtsdogmatik kommt, interessiert in Brüssel niemanden. Aus deutscher Sicht wurden hier seinerzeit massive Fehler im Zuge des Aushandlungsprozesses für den Richtlinienentwurf gemacht. Allerdings beschleicht einen bisweilen der ketzerische Gedanke, dass diese ›Fehler‹ nicht ganz unbeabsichtigt erfolgt sind. Für Befürworter einer allumfassenden Überwachungsarchitektur sind solche flächendeckenden Pönalisierungsvorgaben, die angesichts des Anwendungsvorgangs des Unionsrechts nun zwingend auch im deutschen Strafrecht umzusetzen sind, ein Geschenk des Himmels. Man kann nun scheinheilig mit dem Finger nach

Brüssel zeigen und innerlich jubelnd vortragen, dass man sich ja nur an die Vorgaben des supranationalen Rechts hält. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

pflicht zur **gesetzgeberischen nachsorge**

Abschließend sei noch auf einen letzten Gesichtspunkt hingewiesen. Dem Bundesgesetzgeber kommt bei der Einführung neuer Befugnisse grundsätzlich eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit neuer Strafgesetze zu. Schließlich soll er auf dem Boden gegenwärtiger Erkenntnisse und Prognosen Verhältnisse der Zukunft rechtlich regeln. Gerade weil sich das Phänomen Terrorismus in seiner mehr als 2000-jährigen Geschichte in einem ständigen Wandel befindet, kann ein solcher Beurteilungsspielraum aber immer nur zeitgebunden sein. Stellt sich seine Beurteilung später als falsch heraus, können Gesetze nachträglich verfassungswidrig sein und müssen für die weitere Zukunft korrigiert werden. Auch einstmals verfassungskonforme Gesetze können also später unverhältnismäßig werden und unterfallen dann einer legislativen Nachsorgepflicht. Dieser Nachsorgepflicht ist der Gesetzgeber bis heute nicht einmal ansatzweise nachgekommen. Was über Jahrzehnte hinweg zur Terrorismusbekämpfung Eingang in das deutsche Rechtssystem gefunden hat, ist bislang auch dort verblieben. Beispiele sind etwa faktisch nicht oder kaum genutzte Ermittlungsbefugnisse wie die

Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten (§ 111 StPO), die Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen 8§ 163e StPO) oder die Online-durchsuchung (§ 100b StPO). Aber auch bei Straftatbeständen wie § 89b StGB, Trennscheibenerfordernissen (§ 148 StPO oder und Kontaktsperren (§§ 31 ff. EGGVG) kann man die berechnigte Frage nach deren Sinnhaftigkeit zur Bekämpfung des modernen Terrorismus im 21. Jahrhundert stellen.

und alle fragen offen?

Das deutsche Terrorismusstrafrecht ist somit von einem stimmigen und evidenzbasierten Gesamtkonzept weit entfernt. Es stellt stattdessen das Resultat jahrzehntelanger anlassbezogener Einzelfallgesetzgebung dar, die Forschungsergebnisse der interdisziplinären Terrorismusforschung allenfalls ansatzweise einbezieht. Faktisch ist zur Terrorismusbekämpfung immer das erforderlich, was das zuständige Ministerium, regelmäßig also das BMJ, für erforderlich hält. Im materiellen Strafrecht geht der Trend, gestützt durch europäische Vorgaben, zu einer immer ausufernden Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen terroristischer Straftaten. Das Strafprozessrecht ist demgegenüber von einer beständigen Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen geprägt, deren spezieller Nutzen für die Verfolgung terroristisch motivierter Kriminalität häufig nicht empirisch belegt ist. Ein Umdenken ist daher dringend erforderlich. Es wäre schon viel gewonnen, wenn ein paar Grundkenntnisse

über die Mechanismen des Phänomens Terrorismus beherzigt würden: dass Terrorismus als Kommunikationsstrategie gerade Angst und Panik verbreiten soll, dass hektische Forderungen nach neuen Befugnissen für die Sicherheitsbehörden damit Terroristen nur in die Karten spielen, dass nicht nur alte Konzepte aus ministeriellen Schubladen recycelt werden, dass man sich der Fehleranfälligkeit von Entscheidungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung bewusst ist und dass man objektiv Kosten und Nutzen neuer Befugnisse abwägen sollte, bevor man für die Chimäre kollektiver Sicherheit rechtsstaatlich Unverfügbares opfert. Dann wären wieder die hierfür demokratisch gewählten Abgeordneten und nicht die Terroristen die Motoren der Gesetzgebung.

Prof. Dr. Mark A. Zöller ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung sowie Geschäftsführer des Instituts für Digitalisierung und das Recht der Inneren Sicherheit (IDRIS) an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



otoncobler

Wie souverän muss eine Gesellschaft sein, auch Schwachsinn, meinerwegen auch gefährlichen Schwachsinn auszuhalten?

Von Sebastian Cobler

Der 1989 verstorbene Strafverteidiger Sebastian Cobler war ein ausgewiesener politischer Mensch, der mit seiner ablehnenden Haltung zum vorverlagerten Staatsschutz gegen linke Bewegungen nicht hinterm Berg gehalten hat. Versuche, Neonazis und Rechtsradikalen ausgerechnet mittels Meinungsäußerungsverboten und strafrechtlichen Sanktionen beizukommen, hielt er dennoch für falsch. Oder gerade deswegen? Sollten ausgerechnet deutsche Gerichte, die fünfzig Jahre lang bis zur Rechtsbeugung alles getan haben, ihre Richterkollegen und standesverwandte NS-Verbrecher wie Euthanasieärzte oder Industrielle, die sich an »arisiertem« Vermögen und Zwangsarbeit bereichert haben, vor den strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns zu bewahren, darüber richten, wo die Grenze erlaubter Meinungsäußerung liegt? In einem Gespräch mit der damaligen Frankfurter Zeitschrift »Pflasterstrand« sprach Cobler 1984 über das Verfahren gegen die Neonazis Michael Kühnen und Arndt Heinz Marx, die die NSDAP, »allerdings ohne die Fehler der SS«, wieder aufleben lassen wollten.

Das Problem ist grundsätzlich: nämlich die strafrechtliche Verfolgung von ausschließlich Parolen, Texten, von Äußerungen, gleichgültig, welchen Inhalt sie haben. Besteht hier nicht eine gewisse Parallele, nicht bei den Texten, sondern bei der strafrechtlichen Verfolgung solcher Texte, zu Verfahren, wie sie gegenüber linken Organisationen gang und gäbe sind? So wie ich es ja in Reinkultur persönlich als Verteidiger von Benedikt Härlin* in Berlin erleben konnte.

Ich kann mir jetzt schon das Aufaulen innerhalb mancher Fraktion der Linken vorstellen, die den Vergleich für ungeheuerlich halten.

Die Vorstellung, Texte könnten unmittelbar Beweggrund für Aktivitäten werden – selbst nach derartigen widerwärtigen Parolen wie »Juda verrecke«, (die allerdings schon den Tatbestand von Volksverhetzung erfüllen) – nach denen unmittelbar Handgreiflichkeiten gegen die Juden erfolgen, halte ich für eine verkürzte und für eine vereinfachte Vorstellung.

Es gibt keine schlüssigen abschließenden Verwertungen innerhalb der Medienforschung, die ja seit Jahren zu diesem Bereich Untersuchungen anstellt, welche Wirkung derartige Texte haben. Das hängt ja immer von dem Adressatenkreis ab. Wie die disponiert sind, worauf die warten ... und zum anderen, dass man auch nicht weiß, welche Wirkungen Sanktionen haben.

Wie souverän muss eigentlich eine Gesellschaft sein, auch einen derartigen Schwachsinn und meinerwegen auch gefährlichen Schwachsinn auszuhalten? D.h. kann es in irgendeiner Form der Gesellschaft, die sich republikanisch und frei versteht, zulässig sein, dass Texte allein nur wegen der Möglichkeit, dass sie umschlagen in Aktivitäten, verboten oder strafrechtlich verfolgt werden?

* Benedikt Härlin ist Journalist und ehem. Politiker der Grünen. Er gehörte seit ihrer Gründung 1977 zu den Herausgebern der **radikal** und wurde als deren presserechtlich Verantwortlicher 1983 verhaftet. 1984 wurde er vom Berliner Kammergericht zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung und die Billigung von Straftaten verurteilt. Die Berliner Grünen setzten ihn daraufhin auf die Landesliste für die Europaparlamentswahl, er wurde gewählt und genoss Immunität, bis das Urteil 1990 vom BGH aufgehoben wurde.

»Freiheit für (den) Aschu und
Rainer« - Schlange stehen vor dem
Selbstbedienungsladen Justiz.





Das zweite Problem, über das zu sprechen sich lohnt, und das sich jetzt in dem Prozess gegen einen der Köpfe der Neo-Nazi-Gruppierungen zeigt, besteht darin, dass Michael Kühnen durch den Auftritt vor dem Landgericht in Frankfurt ein breites und offenes Forum findet, vor dem er sich darstellen kann.

Meine Position dazu – und ich fühle mich eigentlich bestärkt durch die Beobachtung von den zwei Prozesstagen – ist die, dass ich es für eine Illusion halte, zu glauben, man könne mit strafrechtlichen Mitteln Leuten wie Kühnen und anderen das Handwerk legen. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlich, dass sie darüber letztlich überhaupt erst jene Veröffentlichungsmöglichkeiten bekommen, die ihnen sonst verschlossen bleiben dürften. Denn wer liest sonst schon deren Schwachsinn?

Kühnen hat hier vor Gericht gesagt, er ließe sich auch nicht durch eine noch so hohe Haftstrafe von seinen Positionen abbringen. Ich könnte mir vorstellen, dass so ein Mann völlig unberührt bleibt von der Strafandrohung. Im Gegenteil: Sein verehrter Führer Adolf Hitler hat bekanntlich sein Machwerk ja auch in Festungshaft geschrieben.

Allerdings ist im prozessualen Verhalten des Gerichts gegenüber Rechten ein ganz eindeutiges Missverhältnis in Bezug auf Verfahren gegen militante Linke oder linke Texte zu erkennen. Von der Existenz revolutionärer Zellen wurde immer schon als »gerichtskundig« ausgegangen. Und hier in diesem Verfahren soll jetzt Beweis über die SS und die SA und deren Handlungen und Verbrechen erhoben werden. Das ist geradezu abenteuerlich. Die Frankfurter Justiz hat sich schließlich schon einen großen Namen gemacht in der systematischen Verharmlosung der NS-Barbaren. Die massenweisen Freisprüche von Ärzten und Juristen, die an Euthanasieverfahren beteiligt waren, erfolgten mit der Begründung, diese hätten sich im »Verbotsirrtum« befunden. Dieser Zynismus bedeutet nun wirklich eine Verharmlosung des Faschismus.

Mit diesem Prozess hier soll nun einer Verharmlosung des Faschismus begegnet werden, und man gewinnt dazu noch den Eindruck, dass die Strafkammer unter dem Vorsitz des Staatsschutz-Kammervorsitzenden Lehr vollständig überfordert ist. Kühnen ist diesen Juristen dort nicht nur rhetorisch, sondern auch vom historischen Wissen her haushoch überlegen. Außerdem: Ginge es mit rechten Dingen zu – im doppelten Sinne des Wortes – müsste Kühnen freigesprochen werden. Ich kann mir das nicht vorstellen, weil an der Person zu viel hängt und weil eine derartige rechtsstaatliche Souveränität des Kammervorsitzenden nicht zu erwarten ist.**

Ich bin – wie gesagt – grundsätzlich der Meinung, dass sich die Justiz nicht als Zensor und pädagogische Anstalt aufzuspielen hat. Selbst wenn es noch so widerwärtige Parolen sind. Und es tut mir schrecklich leid: Viele Parolen, die irgendwelche militanten linken Gruppierungen gebrauchten oder die ihnen nachgesagt wurden, finde ich ebenso zum Kotzen. Ich will das nicht vergleichen, ich will nur sagen, dass man eine Ästhetik oder politische Anschauung der Strafjustiz zur Beurteilung nicht überlassen darf.

Vielleicht noch eine Episode am Rande, die das Verhältnis, das auch bei den Linken zur Strafjustiz besteht, kennzeichnet: die Justiz als Selbstbedienungsladen, aus dem man sein Klientel versorgt: Während des ersten Verhandlungstages vor einer Woche war ein Riesenaufgebot an in- und ausländischen Journalisten anwesend; u.a. auch von den »Tagesthemen«. Ich selbst habe die Sendung nicht gesehen. Ich bin nur während der Tagesthemen von jemandem angerufen worden, von so einem Vornamen-Mensch, der sich am Telefon meldete als »Rainer von der Startbahn-Bewegung«. Ich sei doch der Cobler, der den »Aschu« verteidigt habe. Und als ich das bestätigt habe, teilte er mir mit,

** Kühnen wurde im Januar 1985 wegen der Herstellung und Vertreibung von nationalsozialistischem Propagandamaterial zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, Arndt-Heinz Marx zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft.

Die Justiz sollte sich nicht als Zensor und pädagogische Anstalt aufspielen. Selbst wenn es noch so widerwärtige Parolen sind.

dass er soeben »mit seinen Freunden in der Glotze den Bericht über den Kühnen-Prozeß gesehen hat« und mich dort im Saal ausfindig gemacht habe. Ich stand da als Zuschauer. Er und seine Freunde wollten jetzt »Bitte schön wissen, was ich in dem Verfahren zu suchen habe«. Ich konnte ihm nur antworten, dass er wohl nicht mehr alle Tassen im Schrank habe und er solle zur Kenntnis nehmen, dass ich zwischenzeitlich in die NPD eingetreten sei.

(aus: Pflasterstrand 198, 1.-14.12.1984)



Vereinigung und Recht und Freiheit?

§ 129 StGB – eine Bestandsaufnahme zu Zeiten der »Klimakleber«

vereinigung...

Bei den §§ 129 ff. des Strafgesetzbuchs handelt es sich um das Herzstück der strafrechtlichen Staatsschutznormen: Die schärfsten Schwerter des Gesetzgebers gegen seine Feinde, und zwar nicht nur gegen solche, die sich an konkreten strafbaren Handlungen beteiligen. Sanktioniert wird die Beteiligung an einer Organisation, die auf sozialschädliches Verhalten ausgerichtet ist, der »kriminellen Vereinigung«. Bereits weit vor Bestehen einer konkreten Bedrohungslage für individuelle Rechtsgüter eröffnet der Anfangsverdacht auf ein solches Vereinigungsdelikt dem Gesetzgeber fast die vollständige Klaviatur strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen.

Gesetzeshistorie und Anwendungsbereiche der Norm sind bekanntlich untrennbar verbunden mit gesellschaftlichen Krisen der Bundesrepublik Deutschland.

Von Katrin Hawickhorst und Einar Aufurth

Während sich die Zielrichtung des § 129 StGB bei seiner Einführung im Jahr 1952 durch die Adenauer-Regierung noch gegen kommunistische Bestrebungen richtete, wurden bald auch andere (zumeist politisch links einzuordnende) Gruppierungen mit dem Vorwurf der kriminellen Vereinigung überzogen.

Die gefühlte Ohnmacht im Umgang mit den Anschlägen der Roten Armee Fraktion in den 1970er Jahren wurde versucht mit einer Verschärfung des Vereinigungsstrafrechts (und weiterer Normen) zu kompensieren. Der § 129 StGB wurde um die Qualifikation der terroristischen Vereinigung in § 129a StGB ergänzt, wel-

che eine Strafschärfung für besonders schwerwiegende Erscheinungsformen sozialschädlichen Verhaltens vorsieht. Als Reaktion auf die Anschläge auf das World Trade Center in den USA wurde im Jahr 2002 der Anwendungsbereich auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland erweitert (§ 129b StGB).

In der aktuellen, seit 2017 geltenden Fassung wird die kriminelle Vereinigung erstmals legaldefiniert als ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr

als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses (§ 129 Abs. 2 StPO). Die Einführung einer Vereinigungsdefinition sollte der Umsetzung des europäischen Rahmenbeschluss 2008/841/JI dienen und die jahrzehntelange rechtswissenschaftliche Diskussion über die Definitionsmerkmale der Vereinigung beenden.



Bei näherer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass die aktuell geltende Fassung sowohl gegenüber den Vorgaben des europäischen Rahmenbeschlusses als auch gegenüber den zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien wesentliche Abweichungen beinhaltet. Unter dem Deckmantel der Umsetzung europäischen Rechts wurde eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm vorgenommen. Während der Rahmenbeschluss sich nur auf Vereinigungen bezieht, die darauf gerichtet sind, den beteiligten Personen unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, lässt die deutsche Umsetzung, der Tradition des politischen Staatsschutzgedankens treu bleibend, jegliche Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses genügen. Auch die in Absatz 1 normierte Einschränkung, wonach nur Vereinigungen erfasst sein sollen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, bleibt hinter den Vorgaben des Rahmenbeschlusses zurück, wonach lediglich Straftaten, welche mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, erfasst sein sollen. Nicht in die Legaldefinition übernommen wurden darüber hinaus die zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, dass eine Vereinigung die Unterordnung des Willens unter den Willen der Gesamtheit erfordert und die beteiligten Personen derart in Beziehung stehen müssen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

... und Recht (sprechung)...

Erklärtes Ziel der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben war es, die als »organisierte Kriminalität« gelabelten, grenzüberschreitenden und vor allem auf illegalisierte Gewinnerzielung gerichteten Strukturen und Gruppierungen zu kriminalisieren. In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sogenanntes »Palermo-Übereinkommen«), auf das sich der Rahmenbeschluss 2008/841/JI ausdrücklich bezieht, ging es dabei vor allem um verschiedene Formen des Menschenhandels – Sachverhalte also, die vom klassischen politischen Staatsschutzstrafrecht weit entfernt sind.

Auch wenn in der Rechtsprechung seit der Gesetzesänderung 2017 zu erkennen ist, dass neben dem klassischen Anwendungsfeld des § 129 StGB nun auch andere als nur politische Zusammenschlüsse als kriminelle Vereinigung gewertet werden, ist doch festzustellen, dass diese Verfahren vereinzelt geblieben sind. Das zeigen die zu § 129 StGB veröffentlichten Entscheidungen und das zeigt ein Vergleich der in den polizeilichen Kriminalstatistiken als »Organisierte Kriminalität« erfassten Fälle mit denen wegen Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. So wurden im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA für das Jahr 2023 insgesamt

642 Verfahren ausgewiesen,¹ demgegenüber waren es laut Polizeilicher Kriminalstatistik für dasselbe Jahr nur 65 Verfahren gegen kriminelle Vereinigungen.² Eine Abkehr vom § 129 StGB als Staatsschutznorm lässt sich also in der Rechtsprechung bisher nicht erkennen.

Und eine solche Abkehr war vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Das zeigt sich etwa daran, dass die wegen des Vorwurfs »kriminelle Vereinigung« geführten Verfahren weiterhin den Staatsschutzkammern und -Senaten an den Landes- bzw. Oberlandesgerichten zugewiesen sind. Die Staatsschutzrichter*innen sollen sich nun also mit Sachverhalten auseinandersetzen, die thematisch wohl besser in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern passen dürften. Darüber hinaus scheinen die jeweiligen Fachabteilungen der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, die sich mit sogenannten OK-Verfahren, mit Wirtschaftskriminalität oder mit Formen des Menschenhandels befassen, den § 129 StGB bisher nicht in ihr Repertoire aufgenommen zu haben.

Dass der nach dem vorgeblichen Willen des Gesetzgebers, jedenfalls aber nach dem EU Rahmenbeschluss zu erwartende Wandel in der Anwendung des § 129 StGB bisher nicht in ernstzunehmendem Maße erfolgt, dürfte auch an der Struktur der

Norm selbst liegen. Denn ähnlich wie bei den sogenannten Kontrolldelikten (etwa BtM Delikten), bei denen es in der Regel keine Geschädigten im eigentlichen Sinne gibt und bei denen es daher maßgeblich auf den Fokus der Ermittlungsbehörden ankommt, ob und wenn ja welche deliktischen Handlungen verfolgt werden und welche nicht, verhält es sich auch bei den Vereinigungstaten der §§ 129 ff. StGB.

Der kriminellen Vereinigung ist, anders als etwa dem Tötungsdelikt, der Tatbestand nicht auf die Stirn geschrieben. Oder anders, mit den Worten Heinrich Hannovers, ausgedrückt:

»Handlungen unterschiedlichsten Charakters erhalten ihre strafrechtliche Relevanz dadurch, daß sie auf den Hintergrund einer kriminalisierten Organisation projiziert werden. Gegenstand der Anklage ist daher in erster Linie ein Unwerturteil über die Organisation, die der Angeklagte unterstützt haben soll und von daher leitet sich die Vorwerfbarkeit von Handlungen ab, die für sich genommen harmlos sind oder sein können.« (Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozess, Demokratie und Recht, 1976, Seite 366).

Es hängt also stark von den Vorstellungsbildern der Ermittlungspersonen ab, ob die (für sich genommen harmlosen) Handlungen überhaupt ermittelt und dann auf die Schablone der kriminellen Vereinigung projiziert werden, ob also in einem Ermittlungsverfahren auch ein Anfangsverdacht wegen eines Verge-

¹ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2023.html?nn=27988>

² https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html

hens nach § 129 StGB angenommen wird. Die durchschnittliche deutsche Polizeibeamtin dürfte sich unter einer kriminellen Vereinigung weiterhin eher eine Gruppe von im Grenzbereich der Legalität agierenden politischen Aktivist*innen vorstellen als einen Zusammenschluss von Geschäftsleuten, die ein ausgetüfteltes System zur massenhaften Begehung von Betrugstaten oder Steuerhinterziehungen organisieren.

Die prominenteste Ausnahme sind die »HAWALA-Entscheidungen« des Bundesgerichtshofs,³ in denen der BGH jedoch ein bloßes gemeinsames Gewinnstreben einer Vereinigung nicht für ausreichend erachtet, um ein gemeinsames übergeordnetes Interesse im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB zu begründen. Er hat eine Strafbarkeit wegen § 129 StGB nur angenommen,

wenn ein über das finanzielle Einzelinteresse hinausgehendes übergeordnetes gemeinsames Interesse am Fortbestand des HAWALA-Finanzsystems besteht. Das ist insofern bemerkenswert, da die Definition der kriminellen Vereinigung im EU-Rahmenbeschluss bereits das Ziel eines »unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils« genügen lässt.

Deutlich emotionaler wird aktuell die Frage diskutiert, ob der BGH seine bei den vereinzelt Fällen von Wirtschaftskriminalität erkennbare Bestrebung der Einschränkung des Tatbestandes auch auf das Gros der Fälle der politischen Strafverfolgung anwendet. Dies scheint

auf den ersten Blick zwar der Fall zu sein, wenn er erklärt, die zur alten Fassung entwickelten Grundsätze, wonach die durch die Vereinigung intendierten Straftaten von einigem Gewicht seien und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen müssen, auch nach der neuen Gesetzeslage weiter anwenden zu wollen.⁴ Es wird jedoch die Praxis zeigen müssen, ob ein derart schwammige Kriterium tatsächlich dazu geeignet sein wird, den ausufernden Tatbestand des § 129 StGB einzuhegen.

Die Verfahren gegen die Klimaaktivist*innen der Gruppierung »Letzte Generation« werden sich hier als erster Prüfstein erweisen. Die hier in Frage stehenden Straftaten (Nötigungen, Sachbeschädigungen u.ä.) sind zwar im Höchstmaß mit einer Strafe von mehr als zwei Jahren bedroht und sind damit nach § 129 Abs. 1 Satz 1 StGB taugliche Bezugstaten einer kriminellen



Vereinigung, allerdings dürfte von ihnen keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen.⁵

³ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21; BGH, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 3 StR 403/20.

⁴ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21, Rn 12 (juris).

⁵ Anders: LG München, Beschluss vom 16.11.2023 – 2 Qs 14/23, Rn. 13 (juris).

... und freiheit?

Während sich die Augen der kritischen Öffentlichkeit nunmehr also auf die Frage fokussieren, ob Klimaaktivist*innen kriminelle Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB gebildet haben, scheint die bei den vorherigen Änderungsbestrebungen noch zahlreich, vielschichtig und prominent geäußerte grundsätzliche Kritik an der Norm aktuell weitestgehend verstummt. Das erstaunt.

Auch mehr als sieben Jahre nach Implementierung der Neufassung zeigt sich, dass keine wesentliche Änderung der Rechtspraxis eingetreten ist. Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist nach wie vor begrenzt. Das belegen sowohl die Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik als auch die Verurteilungszahlen.⁶ Auch weiterhin ist es so, dass Verfahren und Verurteilungen allein wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, ohne dass zugleich andere Strafvorwürfe angeklagt oder verurteilt werden, praktisch nicht vorkommen. Vom Strafraumen her ist § 129 StGB zudem eher im unteren bis mittleren Bereich anzusiedeln. In aller Regel sind in Verfahren wegen des Vorwurfs der Gründung oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (tatein-

heitlich)⁷ andere gleich oder sogar höher gewichtete Straftaten angeklagt. Eine Gefahr wesentlicher Strafbarkeitslücken bestünde auch bei Ausblendung der Norm ersichtlich nicht.

Auf der anderen Seite ist mit dem Vorwurf des § 129 StGB eine erhebliche Stigmatisierung verbunden und die Belastungen für die Betroffenen sowohl von Ermittlungsverfahren als auch von Strafverfahren ist ungleich größer als in anderen (vom Strafraumen her) gleich gewichteten Fällen.

Nach wie vor stellt sich zudem die Frage nach der Rechtfertigung für den staatlichen Strafanspruch. Denn die Strafbarkeit setzt weit vor einer konkreten Rechtsgutsverletzung an. Wenn also im Tatstrafrecht die Rechtsgutsverletzung die Legitimation für den staatlichen Strafanspruch liefert, so stellt umgekehrt die Vorverlagerung der Strafbarkeit im Falle des § 129 StGB die Legitimität der ausgesprochenen Strafe in Frage.

Angesichts dessen greift die aktuelle Diskussion darum, ob es sich bei organisierten Klimaaktivist*innen um eine kriminelle Vereinigung handelt, zu kurz und vermischt zudem Politik und Strafrecht auf bedenkliche Weise. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung darüber, ob es politisch billigenwert erscheint,

der vernünftigerweise nicht zu leugnen, der Klimakrise durch störende Formen des zivilen Ungehorsams gegenüberzutreten, wird auf die Frage reduziert, ob sich derartige Verhalten unter den Tatbestand einer bestimmten Strafnorm subsumieren lässt. Praktische Relevanz entfaltet diese Diskussion vor allem, weil der wesentliche praktische Anwendungsbereich (und wohl auch die Zielsetzung) dieser Norm darin besteht, politische Zusammenhänge und Strukturen auszuspähen. Ignoriert wird dabei weitestgehend die Problematik, dass die Ermöglichung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen durch die Mittel des Strafrechts einen deutlichen Systembruch darstellt.

Dass es sich schließlich bei den Befürchtungen vor dem Verlust erheblicher Freiheitsrechte und der schrittweisen Einführung feindstrafrechtlicher Tendenzen nicht um rein akademische Spekulationen handelt, wird deutlich, wenn aktuell zur Begründung des Tatbestandsmerkmals des »übergeordnetes gemeinsames Interesse« im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB die von den Anklagten geteilte antifaschistische Einstellung und ein freundschaftliches Verhältnis untereinander herangezogen werden.⁸

Die Verteidigung gegen den Vorwurf der Betätigung in einer kriminellen Vereinigung kann und darf sich vor diesem Hintergrund nicht auf eine Diskussion über die Subsumtion über einzelne Tatbestandsmerkmale reduzieren lassen. Ungeachtet der politischen Bewertung von Sinn und Geeignetheit einzelner Aktivitäten der Beschuldigten gilt es von Seiten der Verteidigung – ebenso wie vor 50 Jahren – der stetig weiter fortschreitenden Pönalisierung und Einschränkung von Freiheitsrechten unter dem Deckmantel der Bekämpfung der Feinde der Gesellschaft entschieden entgegenzutreten und ihre gesetzlichen Grundlagen stets auch grundsätzlich zu hinterfragen.

Einar Aurfurth ist Strafverteidiger in Berlin, Dr. Katrin Hawickhorst ist Strafverteidigerin in Hamburg.

⁶ Die PKS 2023 weist bundesweit gerade mal 65 Fälle auf, in früheren Jahren waren die Fallzahlen teils nochmal deutlich geringer (Fundstelle rausuchen).

⁷ Vgl. zu den Konkurrenzen: BGH, Urteil vom 14.11.2024 – 3 StR 189/24.

⁸ So die Urteilsbegründung des OLG Dresden im Verfahren um die Gruppe Lina E., vgl: <https://antifainfoblatt.de/aib142/mit-kampfsporttraining-zum-ss-129-stgb>

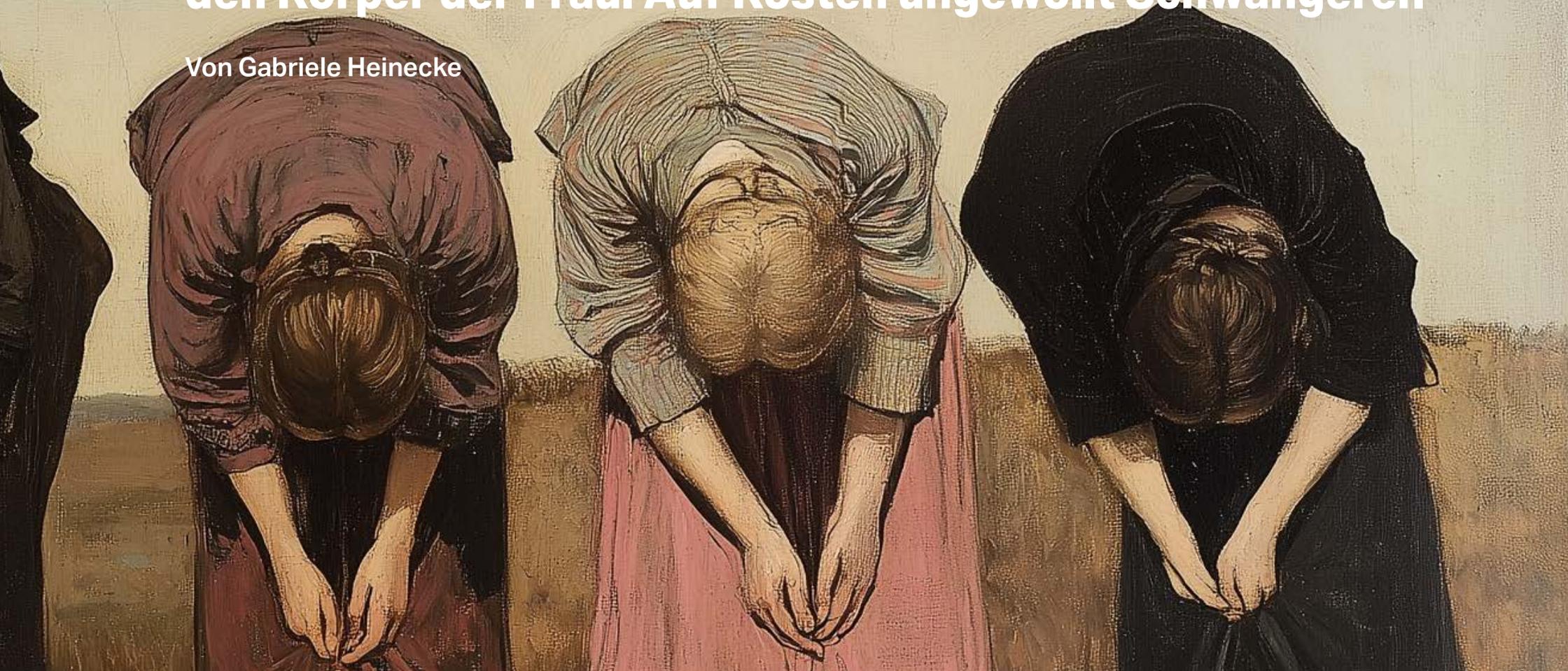


Zwang unter die Austragungspflicht



Der weibliche Körper ist (nach wie vor) ein politisches Kampffeld, das strafrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs eines der schwersten Geschütze gegen die Selbstbestimmung. Obwohl er rein strafjustiziell praktisch bedeutungslos ist, definiert der Paragraph 218 die Verfügungsgewalt des Staates über den Körper der Frau. Auf Kosten ungewollt Schwangerer.

Von Gabriele Heinecke





Die Reform des Abtreibungsrechts ist mal wieder gescheitert. Der Gruppenantrag von 328 Abgeordneten aus den Reihen der SPD, der GRÜNEN und der LINKEN sollte mit der Streichung des § 218 StGB in der jetzigen – gegen die Schwangere gerichteten – Fassung zur Entkriminalisierung führen. Der Antrag sieht eine Regelung des Abbruchs in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft in dem Schwangerschaftskonfliktgesetz mit Pflichtberatung, aber ohne Wartefrist und auf Kosten der Krankenkassen vor.

In der noch geltenden Fassung des § 218 ist der Abbruch auch in der Frühphase eine Straftat, bleibt rechtswidrig und ist nur unter genau benannten Voraussetzungen straffrei. Nach der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Dezember 2024 wurde die Sache an den Rechtsausschuss des Bundestages verwiesen, der vor der Bundestagswahl im Februar 2025 keine Abstimmung mehr zuließ.

der streit um den gebärzwang

Den Streit um das Recht der Frau auf Schwangerschaftsabbruch gibt es seit Aufnahme des § 218 in das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) im Mai 1871. Die Vorschrift regelte für Schwangere das Verbot der Abtreibung unter Androhung von Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. § 219 RStGB befasste sich mit den am Abbruch beteiligten Personen. Frauen wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht befragt. Für sie gab es kein Wahlrecht, kein Recht auf Bildung, auf eigene Arbeit und eigenes Einkommen

und kein Recht, über den eigenen Körper zu verfügen. Frauen waren rechtlich unmündig und bezüglich ihrer Rechtlosigkeit Kindern gleichgestellt. Die Vergewaltigung in der Ehe war nicht strafbar.

Der § 218 StGB hat unendliches Leid über Frauen gebracht. Er ebnete der illegalen, tausendfach gesundheitsschädigenden oder gar tödlich endenden Abtreibung den Weg. Gleichzeitig gibt es seit mehr als 100 Jahren Widerstand, Proteste gegen einen Gebärzwang, der kirchlichen, ehelichen oder bevölkerungspolitischen Pflichten dienen sollte.

forderung nach fristenlösung und verhütungsmitteln schon vor 100 jahren

Die heutige Diskussion um das Abtreibungsverbot ist in der Argumentation nicht neu. Bereits 1909 brachte der Bund Deutscher Frauenvereine eine Petition zur Reform im Reichstag ein, der Straffreiheit im Zusammenhang mit einer Fristenlösung gewährleisten sollte. In der sozialistischen Frauenbewegung führte das Abtreibungsverbot zu einer Gebärstreikdebatte. In der Weimarer Zeit forderten Frauenverbände nicht nur die Streichung des § 218, sie bauten selbst Sexualberatungsstellen auf und verlangten die Aufhebung des Verkaufsverbots von Verhütungsmitteln.

§ 218 StGB ist kein Rudiment aus alten Zeiten. Das heutige Strafgesetzbuch regelt den Schwangerschaftsabbruch zwar etwas modernisiert, aber gleich nach Mord

und Totschlag und erweckt damit immer noch eine Suggestion der Vergleichbarkeit. Selbsternannte »Lebensschützer« nutzen das, um ungewollt Schwangere vor Gesundheitseinrichtungen öffentlich als Mörderinnen zu beschimpfen.

die anwendung von strafrecht ist ultima ratio und bei ungewollt schwangeren unverhältnismäßig

Die beiden Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ aus den Jahren 1975 und 1993 behandeln die Grundrechte der Frau entgegen ihrer eigentlichen Funktion nicht als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, sondern definieren sie aufgrund einer sich angeblich aus den Grundrechten ergebenden »objektiven Wertentscheidung« in eine Austragungspflicht um, die erforderlichenfalls mit dem Strafgesetz durchgesetzt werden müsse. Diese Wertentscheidung ist jedoch mitnichten »objektiv«. Sie entspringt keiner juristischen, sondern einer moralischen bzw. einer politischen Kategorie, die nicht Grundlage für den tiefen Eingriff in die Grundrechte ungewollt Schwangerer sein darf.

Das Bundesverfassungsgericht entwickelt eine staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Fötus, die allerdings nur zu Lasten der Schwangeren einzulösen ist. Die

Schwangere wird so gezwungen, ihren Körper ab der Nidation für die Erfüllung staatlicher Ziele zur Verfügung zu stellen. Das ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Tatsächlich ging und geht es um die Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit durch den Staat, um Beibehaltung von Herrschaft über die Entscheidung der Frau im Sinne der Durchsetzung (bevölkerungs-)politischer Interessen.

Es ist eine Legende, dass es bei der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs um den Lebensschutz und die Menschenwürde Ungeborener geht. Schon dem Versuch der Neuregelung im Jahre 1974 lag dem Gesetzgeber die Erkenntnis zugrunde, dass sich die Strafandrohung weitgehend als wirkungslos erwiesen hat². Die über 150-jährige Geschichte des § 218 hat gezeigt, dass die Androhung strafrechtlicher Verfolgung Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern kann. Sie ändern nur das Wie, aber nicht das Ob und stellen eine systematische Diskriminierung ungewollt Schwangerer dar. Eine Verantwortung der Männer, der Erzeuger des Ungeborenen fehlt in dem Denkmodell komplett.

Das strafrechtliche Abtreibungsverbot kann den definierten Schutzzweck der Norm nicht erfüllen. Die Regelung darf nicht aus politischen Gründen oder Gründen der Opportunität gegenüber Parteien, Kirchen oder anderen einflussreichen Akteuren der Gesellschaft aufrechterhalten werden.

¹ BVerfGE 39, 1 ff. und 88, 203 ff (»Schwangerschaftsabbruch I und II«)

² BVerfGE 39, 1 ff. [16]

mehrheit der bevölkerung in deutschland für entkriminalisierung

Die repräsentative Umfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Frühjahr 2024³ ist eine argumentative Fundgrube für die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch und der Beweis, dass die Vorschrift ein Anachronismus ist.

Nach der Umfrage finden es mehr als 80 Prozent der Frauen und knapp 80 Prozent der Männer ab 18 Jahren in Deutschland falsch, einen Schwangerschaftsabbruch, zu dem sich eine ungewollt Schwangere nach einer Beratung entscheidet, im Sinne einer Strafrechtsnorm als rechtswidrig einzuordnen. Etwa 75 Prozent der Befragten sprechen sich dafür aus, den Schwangerschaftsabbruch künftig nicht mehr im Strafgesetzbuch zu regeln. Nach der Umfrage lehnen Wählerinnen und Wähler aller im Bundestag vertretenen Parteien die strafrechtliche Einordnung des Abbruchs als rechtswidrig ab: 87,5 Prozent der SPD-Wähler*innen, 92,4 Prozent der Grünen-Wähler*innen, 93,9 Prozent der Linken-Wähler*innen, 77,5 Prozent der CDU-Wähler*innen und 67,4 Prozent der AfD-Wähler*innen. Von den beiden letzten Parteien entlarvt sich die offizielle Ablehnung der Entkriminalisierung als ein Akt scheinheiliger Politik.

Bestätigt wird die Umfrage des Bundesministeriums durch eine repräsentative

³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/246478/9b685f150c5734ef76efa909234f9285/umfrage-reproduktive-selbstbestimmung-data.pdf>

Umfrage des Forsa-Instituts,⁴ nach der sich fast drei Viertel der Bevölkerung in Deutschland dafür ausgesprochen haben, Schwangerschaftsabbrüche innerhalb der ersten zwölf Wochen ohne Einschränkungen zu erlauben.

Das Ergebnis der von der Ampel-Koalition eingesetzten Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Ausgehend von den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur geplanten Neuregelung des § 218 StGB sollte die Expert*innen-Kommission prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches erfolgen kann. Der im April 2024 herausgegebene Bericht der Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Annahme einer grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten aus »völker-, verfassungs- und europarechtlicher Perspektive« nicht haltbar sei. Regelungen außerhalb des Strafrechts seien möglich und werden detailliert dargestellt.

Empfehlungen der WHO für eine umfassende Entkriminalisierung⁵ der Abtreibung

Im Rahmen der Abortion Care Guideline (2022) hat die WHO eine umfassende Entkriminalisierung, die Abschaffung von

⁴ <https://www.stern.de/politik/deutschland/abtreibungen--grosse-mehrheit-fuer-entkriminalisierung-35263296.html>

⁵ Nachvollzogen an dem Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Zif. 6.1.1.7.7.

Wartezeiten und von Beratungspflichten empfohlen. Auf Grundlage von 22 in den Jahren 2010 bis 2019 veröffentlichten Studien aus verschiedenen Ländern argumentiert die WHO, die Kriminalisierung verzögere den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch; sie führe zu unnötigen Reisen und Kosten; sie führe zu Notlagen und Stigmatisierung; sie habe keinen Einfluss darauf, ob sich Schwangere zur Durchführung eines Abbruchs entscheiden; sie erhöhe die Wahrscheinlichkeit des Rückgriffs auf einen unsicheren Abbruch; sie verunsichere das medizinische Personal in Bezug auf eigene strafrechtliche Verfolgung und trage zu geringer Verfügbarkeit von ausgebildeten Anbietern und einem Verlust relevanter Fertigkeiten beim Gesundheitspersonal bei.

der schwangerschaftsabbruch gehört nicht ins strafrecht

Die Beibehaltung der Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch ist eine politische Entscheidung. Die Androhung von Strafe konnte in seiner Wirkung nie belegt werden. § 218 StGB ist kein geeignetes Mittel, um Abtreibungen zu verhindern, die Norm wirkt sogar kontraproduktiv durch Ausweichen der Betroffenen auf inoffizielle, oft gefährliche Wege. Die anhaltende Kriminalisierung verhindert die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Selbstbestimmung gebärfähiger Menschen.

Die Ansichten zu diesen Themen haben sich in den über 30 Jahren seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts national wie international stark verändert. Der Schwangerschaftsabbruch wurde in vielen Ländern liberalisiert, in manchen freigegeben. Der vom Bundesverfassungsgericht angenommenen »Austragungspflicht« liegt ein nicht mehr zu akzeptierendes Menschenbild zugrunde. Es ist das Bild eines Untertanen, der bzw. die sich selbst bei tiefen Eingriffen in die eigenen Grundrechte unterwirft. Ein solches Menschenbild ist mit den Anforderungen einer aufgeklärten demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar. Mehr als 150 Jahre nach Einführung des § 218 StGB gibt es verfassungskonforme Alternativen durch Aufnahme der Abtreibung in das Recht der staatlichen Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsversorgung. Die Regelung im Strafrecht ist inadäquat und aus der Zeit gefallen, sie muss weg.

Gabriele Heinecke ist Strafverteidigerin in Hamburg.



ein Fall für Brady

Bei den Dreharbeiten zu dem Western ›Rust‹ wurde die Kamerafrau durch einen Schuss getötet, der sich aus der Requisitenwaffe des Hauptdarstellers Alec Baldwin löste. Das Verfahren gegen Baldwin wurde eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft der Verteidigung Beweismaterial vorenthalten hatte. Was wäre aus dem Verfahren nach der deutschen StPO geworden?

Von Carsten Momsen und Andrea Jappé Sandbrink

Nachdem der strafrechtliche Prozess gegen Hollywood-Star Alec Baldwin Mitte Juli 2024 eingestellt wurde, stellt sich die Frage, wie ein vergleichbarer Fall in Deutschland abgelaufen wäre. Im US-amerikanischen Prozessrecht spielt die sogenannte ›Brady Rule‹ eine entscheidende Rolle: Sie verpflichtet die Staatsanwaltschaft, entlastende Beweise an die Verteidigung weiterzugeben, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Wird dies versäumt, kann dies zu einer Einstellung des Verfahrens führen – so auch im Fall Baldwin. Hier stellte sich heraus, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dem Verteidigungsteam Beweismaterial vorenthielten: Vermeintlich vom Filmset stammende Munition wurde unter einem anderen Aktenzeichen vermerkt.

In Deutschland gibt es ähnliche Mechanismen, die die Fairness eines strafrechtlichen Verfahrens gewährleisten sollen. Gemäß § 147 StPO hat die Verteidigung das Recht auf Akteneinsicht, was ihr Zugang zu allen relevanten Beweismitteln ermöglicht. Zudem sichert Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich des Prinzips der

Waffengleichheit und des Rechts auf ausreichende Vorbereitung der Verteidigung. Wäre der Fall Baldwin in Deutschland ebenso entschieden worden?

ein fall der Brady-Rule

Im Jahr 1963 entschied der US Supreme Court im Fall *Brady v. Maryland*, 373 U.S. 83 (1963),¹ die sogenannte Brady-Rule. Diese Regel, die in den folgenden Jahrzehnten mehrfach bestätigt wurde,² verpflichtet Staatsanwälte, der Verteidigung

¹ Hier ging es um einen Verstoß gegen den 14. Zusatzartikel der Verfassung.

² Siehe beispielhaft *United States v. Bagley*, 473 U.S. 667 (1985); *Kyles v. Whitley*, 514 U.S. 419 (1995).

entlastende Beweise zu übergeben. Sonst würden sie gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstoßen.

In der Entscheidung heißt es: »Die Unterdrückung von Beweisen durch die Staatsanwaltschaft, die für den Angeklagten entlastend sind und die von ihm beantragt wurden, verstößt gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, wenn diese Beweise entweder für die Schuld oder das Strafmaß wesentlich sind – unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit der Staatsanwaltschaft.«³

Im Fall Baldwin stellte Richterin Mary Marlowe Sommer fest: (1) Die Staatsanwaltschaft und das Santa Fe Sheriff's Office hatten Beweise unterdrückt. (2) Diese Beweise hätten zugunsten von Mr. Baldwin wirken und ihn möglicherweise sogar entlasten können. (3) Die Beweise waren von wesentlicher Bedeutung. Die relevanten Informationen wurden erst während des Prozesses offengelegt, was die Fairness des Verfahrens erheblich beeinträchtigte. Somit wurde eine *Brady-Violation* bestätigt.⁴

³ »Suppression by the prosecution of evidence favorable to an accused who has requested it violates due process where the evidence is material either to guilt or to punishment, irrespective of the good faith or bad faith of the prosecution.«

⁴ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 46-50. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024.-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

Auf dieser Grundlage entschied die Richterin, das Verfahren einzustellen. Sie berief sich dabei auf *State v. Harper*, eine weitere Entscheidung des US Supreme Court, und betonte, dass Sanktionen gegen die Staatsanwaltschaft notwendig seien. Die Beweise kamen erst nach der Verteidigung der Geschworenen und dem Beginn des Verfahrens ans Licht und haben somit die Verteidigung in ihrer Vorbereitung erheblich beeinträchtigt. Die Verteidigung spielt in der Auswahl der *Trial Jury* eine Rolle, sodass dies ein wichtiger Bestandteil der Verteidigungsstrategie ist.⁵ Die wiederholten Zusicherungen der Staatsanwaltschaft, alle Beweise offengelegt zu haben, führten zu einer Situation, in der das Gericht keine Möglichkeit mehr hatte, das Unrecht zu beheben. Ein fehlerhafter Prozess (*mistrial*), bei dem ein neues Verfahren angestrebt wird, wäre hier nicht angemessen gewesen. Daher stellte die Richterin das Ver-

⁵ Siehe hierzu u.a. Ted Donner »Jury Selection: Strategy and Science« (2000), Ronald Clark and Thomas O'Toole »Jury Selection Handbook the Nuts and Bolts of Effective Jury Selection« (2018); Jeffrey Frederick »Mastering Voir Dire and Jury Selection : Gain an Edge in Questioning and Selecting your Jury« (2018).

fahren endgültig ein – »with prejudice«,⁶ was bedeutet, dass nicht erneut verhandelt werden kann.⁷

hypothetischer fall in deutschland

Der nächste Teil befasst sich mit der rechtlichen Lage in Deutschland, mit dem Recht auf Akteneinsicht und mit den Konsequenzen, wenn nicht alle Beweise offengelegt werden.

§ 147 StPO

Die Akteneinsicht ist in § 147 StPO ein-fachgesetzlich geregelt. Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung hat nach § 147 I, IV StPO das Recht, die Akten einzusehen.

⁶ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 51-59. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024.-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

⁷ Am 30. August leitete die Staatsanwältin ein Wiederaufnahmeverfahren (*motion for reconsideration*) ein, was von der zuständigen Richterin abgelehnt wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass der Schriftsatz zu lang gewesen sei und keine neuen Erkenntnisse enthalten habe, Dominic Patten, Evidence? Who Needs Evidence?: Alec Baldwin's »Rust« Manslaughter Case Won't Be Resurrected Because Prosecutor Exceeded Page Limit, Judge Rules – Update, 06 September 2024 <<https://deadline.com/2024/09/alec-baldwin-rust-retrial-sought-1236079303/>> zuletzt abgerufen am 20 September 2024.

Anders als durch die »Brady-Rule« gewährt die Norm aber keinen spezifischen Anspruch auf die Herausgabe entlastender Beweise. Stattdessen sichert das Recht auf Akteneinsicht der Verteidigung und dem Beschuldigten Zugang zu den vollständigen Akten und die Möglichkeit, Beweismittel zu prüfen.

Allerdings kann das Recht des Verteidigers auf Ermittlungen während des Ermittlungsverfahrens unter bestimmten Umständen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft eingeschränkt werden. So können sie beispielsweise die Einsicht in die Verfahrensakten verweigern, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass die Ermittlungen dadurch »gefährdet« werden könnten, dass die Verteidigung über die Informationen in den Akten verfügt (§ 147 II StPO).⁸

Darüber hinaus ist nach § 147 (I, II) StPO zwischen den Akten und amtlich verwahrten Beweisstücken zu differenzieren. Für letztere wird nur ein Recht auf Einsichtnahme bzw. Ansicht am Ort der Verwahrung gewährt. Eine Mitgabe scheidet i.d.R. aus; als Grund wird die Gefahr des Verlusts benannt. Sind Beweismittel Bestandteil der Akte, so dürfen sie aus der Akte entfernt werden, was der Verteidigung mitzuteilen ist. Mit Blick auf diesen

⁸ In den USA können vergleichbare Einschränkungen vorgenommen werden (siehe insbesondere Federal Rules of Criminal Procedure 16(d)(1)). Im Fall-Baldwin ging es jedoch nicht um eine solche Einschränkung.

Zweck sind auch bei Beweismitteln nur solche Einschränkungen zulässig, die tatsächlich geeignet sind, einer plausiblen Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung von Beweismitteln zu begegnen.⁹

Im Unterschied zum amerikanischen Recht besteht für die Verteidigung keine erweiterte Verfügung bei entlastenden Beweismitteln. Dies ist eine Konsequenz des inquisitorischen im Vergleich zum adversatorischen Modell und des strengen Objektivitäts- und Neutralitätsanspruchs der Staatsanwaltschaft im deutschen Verfahren. Eng verbunden damit ist die im amerikanischen Verfahren erheblich ausgeprägtere Kompetenz der Verteidigung, eigene Beweiserhebungen durchzuführen.

Last not least führt eine Verletzung des § 147 StPO nicht zu einem »Mistrial« mit verfahrensbeendender Wirkung, ebenso wenig zu einem neuen Verfahren.

Art. 6 EMRK: Das Recht auf Akteneinsicht im Kontext des fairen Verfahrens

Das Recht auf Aktenzugang wird in der EMRK nicht explizit genannt. Es folgt vielmehr aus dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK, insbesondere aus dem Prinzip der Waffengleichheit, dem Recht auf ein rechtliches

Gehör und aus Art 6 III b EMRK.¹⁰ Eine Verletzung des *Fair Trial* Prinzips ergibt sich aus einer Bewertung des gesamten Verfahrens, und nicht aus einzelnen Verfahrensverstößen.¹¹ Diese ungenaue Bedeutung führt auch dazu, dass deutsche Gerichte das Prinzip zunehmend für die Auslegung von Verfahrensrechten heranziehen.¹² Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht dazu, dass das Verfahren vollständig eingestellt wird. Stattdessen kann es zu Konsequenzen wie z.B. einem Beweisverwertungsverbot oder zu einer wesentlichen Strafmilderung kommen. Nur in Ausnahmefällen führt eine solche Verletzung zu einem Prozesshindernis.¹³ Hier sind insbesondere Fälle von rechtsstaatswidrigen Tatprovokationen zu nennen.¹⁴

Die Waffengleichheit der Parteien wird als übergeordnetes Prinzip in Art 6 I EMRK sichergestellt.¹⁵ Dies soll die Chancengleichheit und eine »faire Balance«

¹⁰ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 156; Kai Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599, 600.

¹¹ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 16.

¹² BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 13.

¹³ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 17.

¹⁴ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 12.

¹⁵ So zum Beispiel EGMR 8562/79, Feldbrugge/Niederlande, Rn. 44; EGMR 35289/11, Regner/Tschechische Republik, Rn. 146.

zwischen Anklage und Verteidigung sicherstellen. Es fordert angemessene Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte für beide Parteien, ohne jedoch eigenständige Verfahrensrechte zu begründen.¹⁶ Dieses Prinzip gilt schon ab dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.¹⁷ Gemäß Artikel 6 III b EMRK haben Beschuldigte das Recht, Beweismittel einzusehen und ausreichend Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu erhalten. Dies schließt das Recht auf Akteneinsicht ein.¹⁸ Dies erfordert die Offenlegung aller belastenden Beweismaterialien. Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus der Natur des kontradiktorischen Verfahrens und zielt darauf ab, den Wissensvorsprung der Anklagebehörde auszugleichen und trifft somit hauptsächlich die Strafverfolgungsbehörde.¹⁹

Aber was passiert, wenn in Deutschland nicht alle Beweise übergeben werden? Ähnlich wie die Brady Entscheidung des *Supreme Courts* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

¹⁶ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 45.

¹⁷ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 304; Kai Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 595.

¹⁸ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 86.

¹⁹ Kai Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599.

einige Grundsatzentscheidungen zum Recht auf ein faires Verfahren entscheiden, die auf den Baldwin-Fall Anwendung finden würden.

Edwards gegen Vereinigtes Königreich (1992)

Im Fall »Edwards gegen Vereinigtes Königreich« (1992) versäumte es die Staatsanwaltschaft, wichtige Informationen offenzulegen: (1) ein Opfer konnte den Angeklagten nicht identifizieren, und (2) am Tatort gefundene Fingerabdrücke wurden nicht offenbart. Diese Informationen hätten – laut Antragsteller – die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen untergraben können.²⁰ Die *Crown* verweigerte die Offenlegung zunächst aus Gründen der Immunität im öffentlichen Interesse.²¹ Trotz dieser Versäumnisse stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 6 EMRK fest, da das Versäumnis im Rahmen des Berufungsverfahrens als berichtigt angesehen wurde. Die Verteidigung hätte im Berufungsverfahren erneut einen Antrag auf die Vorlage des polizeilichen Berichts beantragen können, der die offengelegten Informationen enthielt, tat dies jedoch nicht. Es wurde argumentiert, dass diese Entscheidung im Berufungsverfahren hätte überprüft werden können, wenn ein Antrag gestellt und wiederum abgelehnt worden wäre. Das Versäumnis der Verteidigung, dies zu tun, beeinträchtigte das

²⁰ Edwards ./ GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 30.

²¹ Edwards ./ GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 21.

⁹ MüKo-StPO/Kämpfer/Travers § 147 Rn. 37 ff. m.w.N.

Verfahren nicht ausreichend, um eine Verletzung von Artikel 6 zu begründen.²²

Rowe und Davis gegen Vereinigtes Königreich (2000)

Im Fall ›Rowe und Davis gegen Vereinigtes Königreich‹ ging es darum, dass die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren ohne den Richter zu informie-

ren beschlossen hatte, Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses zurückzuhalten.²³ Ein solches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft selbst versucht, die Bedeutung der verschwiegenen Informationen für die Verteidigung zu bewerten und diese gegen das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der

Informationen abzuwägen, kann nicht den oben genannten Anforderungen von Artikel 6 § 1 entsprechen.²⁴ Der EGMR erkennt an, dass der Anspruch auf Offenlegung der Beweise eingeschränkt werden kann und übernimmt generell das englische Institut des »public interest immunity«. ²⁵ Anders als in dem Fall *Edwards v. United Kingdom* war das Gericht nicht der Meinung, dass dieses Verfahren vor dem Berufungsgericht ausreichte, um die

Ungerechtigkeit zu beheben, die in der Hauptverhandlung dadurch entstanden war, dass der Richter der Hauptverhandlung die zurückgehaltenen Informationen nicht geprüft hatte.²⁶ Der EGMR entschied, dass die Nichtoffenlegung gegen Artikel 6 I EMRK verstieß, insbesondere gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung der »Waffengleichheit«²⁷ und das Recht der Verteidigung, Zugang zu allen we-

²² *Edwards v. GB*, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 38-39.

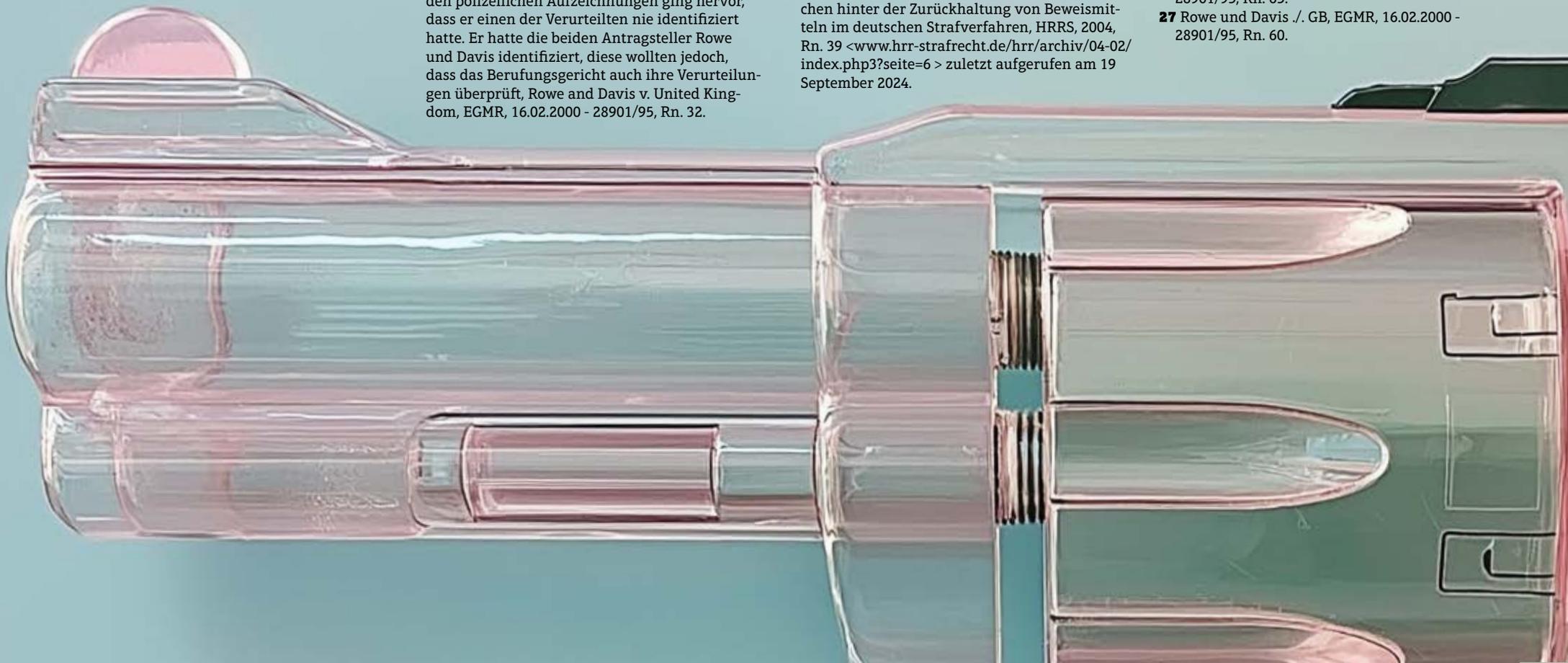
²³ Entscheidende Information stammte von einem langjährigen Polizeinformanten, der selbst im Vorfall verwickelt war und für seine Hilfe eine finanzielle Belohnung, Polizeischutz und strafrechtliche Immunität im Verfahren erhielt. Aus den polizeilichen Aufzeichnungen ging hervor, dass er einen der Verurteilten nie identifiziert hatte. Er hatte die beiden Antragsteller Rowe und Davis identifiziert, diese wollten jedoch, dass das Berufungsgericht auch ihre Verurteilungen überprüft, *Rowe and Davis v. United Kingdom*, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 32.

²⁴ *Rowe und Davis v. GB*, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 63.

²⁵ Karsten Gaede, Menschenrechtliche Fragezeichen hinter der Zurückhaltung von Beweismitteln im deutschen Strafverfahren, HRRS, 2004, Rn. 39 <www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-02/index.php3?seite=6> zuletzt aufgerufen am 19 September 2024.

²⁶ *Rowe und Davis v. GB*, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 65.

²⁷ *Rowe und Davis v. GB*, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 60.



sentlichen Beweismitteln zu haben, um der Staatsanwaltschaft wirksam entgegenzuwirken.

Moiseyev gegen Russland (2008)

In der Rechtssache ›Moiseyev gegen Russland‹ (2008) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Russland gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe. Moiseyev, ein ehemaliger Diplomat, der wegen Spionage verurteilt worden war, argumentierte unter anderem, dass sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei. Hinsichtlich des Beweismaterials gab dem Gericht ihm statt, da die Staatsanwaltschaft über einen uneingeschränkten Entscheidungsspielraum über den Austausch von Unterlagen verfügt hatte und der Zugang des Klägers und seiner Verteidiger zu den Akten und ihren eigenen Aufzeichnungen stark eingeschränkt wurde.²⁸ Sie konnten die Anklageschrift und anderes Aktenmaterial nur in der Spezialabteilung der Untersuchungshaftanstalt oder in der Sonderregistratur des Stadtgerichts einsehen. In diesen Räumlichkeiten mussten sie auch alle während der Verhandlung angefertigten Notizen und Kopien von Beschwerden aufbewahren.²⁹ Der Antrag des Klägers auf eine Kopie der Anklageschrift wurde laut Regierung abgelehnt,

weil diese sensible Informationen enthielt. Das Gericht beschrieb, dass sich die Regierung jedoch im vorliegenden Fall nicht auf ein Gesetz oder eine Regelung des nationalen Rechts bezog und dass zudem keine Rechtfertigung für die umfassenden Einschränkungen des Zugangs des Klägers zu den Akten vorgebracht wurde.³⁰

Im Vergleich zur deutschen Rechtslage kann eine Parallele im Umgang mit Beweismitteln gezogen werden. Nach der deutschen Rechtslage (§§ 110b III, 96 StPO) dürfen Beweismittel, die im Besitz von Strafverfolgungsbehörden sind, unter bestimmten Umständen zurückgehalten werden, wenn Geheimhaltungsinteressen der Exekutive oder Legislative überwiegen.³¹ Diese Zurückhaltung erfolgt durch eine sogenannte Sperrerklärung, die von der obersten Dienstbehörde abgegeben wird.³² Das bedeutet, dass eine solche Entscheidung auch in Deutschland von der Exekutive getroffen und ohne gerichtliche Überprüfung vorgenommen werden kann. Es wird erklärt, dass dies nicht gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstößt, da Geheimhaltungsinteressen in bestimmten Fällen über dem Interesse der Wahrheitsfindung im Straf-

prozess stehen können.³³ Die Sperrerklärung muss von der Behörde eingeholt werden, die die betreffenden Schriftstücke verwahrt, nicht jedoch von den Ermittlungsbehörden oder dem zuständigen Gericht.³⁴

Rechtssache R gegen Deutschland (2019)

Der Beschwerdeführer reichte eine Klage beim EGMR ein und behauptete einen Verstoß gegen Artikel 6 I, III b EMRK. Er argumentierte, dass er und sein Verteidiger keinen ausreichenden Zugang zu sichergestellten Audiodateien, Textnachrichten und elektronischen Dateien während des Ermittlungsverfahrens erhalten hätten.³⁵ Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 vorliegt. Die Argumente des Gerichts in der Entscheidung stützen sich darauf, dass der Beschwerdeführer und sein Verteidiger ausreichend Gelegenheit hatten, auf die relevanten Beweismaterialien zuzugreifen. Das Gericht stellte fest, dass die Einschränkungen des Zugangs zu bestimmten Audiodateien und elektronischen Nachrichten im Rahmen der Ermittlungen keine unfaire Beeinträchtigung der Verteidigung darstellen. Insbesondere hatte die Verteidigung ausreichend Zeit, die Beweise durchzuschau-

en.³⁶ Die Einschränkungen hinsichtlich dessen, dass der Beschwerdeführer keine Kopie der Überwachungsdaten erhalten und nur in Anwesenheit eines Polizeibeamten Einsicht nehmen durfte, wurde auch vom Gericht abgewiesen. Die Regierung argumentierte, diese Maßnahmen seien notwendig, um die Privatsphäre Dritter zu schützen, deren Gespräche möglicherweise aufgezeichnet wurden. Der Gerichtshof akzeptierte diese Erklärung, da der Beschwerdeführer nicht substantiell widersprochen hatte, und erachtete die Beschränkungen als angemessen, um die Legitimität der Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten.³⁷

hypothetische fallentscheidung fazit

Was passiert also, wenn der Verteidigung Beweise nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden? Wie wäre der Baldwin-Fall in Deutschland ausgegangen? Unter Heranziehung des Rechts auf Akteneinsicht gemäß § 147 StPO und Art. 6 EMRK zeigt sich, dass es wesentliche Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen bzw. EGMR-Prozessrecht gibt.

Während in den USA bei einer Brady-Violation, wie im Fall *State v Harper*, klare

²⁸ Moiseyev ./.. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn. 224.

²⁹ Moiseyev ./.. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn. 196.

³⁰ Moiseyev ./.. Russland, EGMR, 09.10.2008 - 62936/00, Rn.

³¹ Karsten Gaede, Menschenrechtliche Fragezeichen hinter der Zurückhaltung von Beweismitteln im deutschen Strafverfahren, HRRS, 2004, Rn. 93 <www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-02/index.php3?seite=6> zuletzt aufgerufen am 19. September 2024.

³² MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 12.

³³ MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 1.

³⁴ MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 96 Rn. 12.

³⁵ R ./.. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 45, 48-50.

³⁶ R ./.. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 69, 72.

³⁷ R ./.. Deutschland, EGMR, 25.07.2019 - 1586/15, Rn. 66.

Vorgaben bestehen, die oft zur Einstellung des Verfahrens führen können, geht der EGMR anders vor. Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht zur vollständigen Einstellung des Verfahrens, sondern eher zu Maßnahmen wie einem Beweisverwertungsverbot oder einer Strafmilderung. Im Baldwin-Fall lagen die Beweise in einer separaten Akte, was aus einem vermeintlichen Fehler resultierte. Der Fall unterscheidet sich dadurch von EGMR-Fällen, in denen Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht herausgegeben werden. Im Fall *Edwards v. UK* entschied der EGMR gegen den Antragsteller, was zeigt, dass gelegentlich Verstöße gegen die Grundsätze des Art 6 EMRK als geheilt angesehen werden.

Auch mit Blick auf die in der sog. »Hörfallen-Entscheidung«³⁸ unterstrichene Bedeutung staatlicher Veranlassung bei dem Eingriff in Verteidigungsrechte sowie die insoweit ergänzenden Ausführungen des EGMR in der

Entscheidung der Großen Kammer³⁹ sollte erwogen werden, ob in einem Fall, in welchem gezielt Entlastungsbeweise zurückgehalten werden, auch eine Verfahrenseinstellung in Betracht gezogen werden sollte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aus der tradierten Pers-

³⁹ Urteil vom 10. 3. 2009 - 4378/02 Bykov/Russland, NJW 2010, 213.

pektive des deutschen Verfahrensrechts selbst eine auf Entlastungsbeweise bezogene Straftat nach § 274 StGB auf Seiten der Strafverfolgung als solche nicht zu einer Verfahrenseinstellung führt. Insofern bleibt auch hier nur der Weg über Art. 6 I EMRK.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft in New

Mexico hierzulande sicherlich Konsequenzen gehabt hätte – doch es gibt Zweifel, ob dies zu einer vollständigen Einstellung des Verfahrens geführt hätte. Alec Baldwin hätte sich in Deutschland weiter vor Gericht der Anklage stellen müssen.

Prof. Dr. Carsten Momsen lehrt Strafrecht an der Freien Universität Berlin und ist u.a. Scholar in Residence an der New York Law School, Andrea Jappé Sandbrink ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin.

³⁸ Siehe zB.: BGH NStZ 1996, 502, Roxin NStZ 1997, 18.





100 Jahre JGG

Die weitverbreitete Wahrnehmung der Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland übersieht wichtige Akteur*innen und Pionier*innen – und damit auch wichtige Grundlagen.

Lukas Pieplow erinnert an einige von Ihnen.

Der Bundesgerichtshof sieht den Erziehungsgedanken nicht länger als Maßstab bei der Frage des »Ob« bei Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Populistische Politik fordert die Abschaffung des Heranwachsendenstrafrechts im Sinne einer ausnahmslosen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht und die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre.

Vorgeschlagen wird hier eine historische Besinnung auf Fundamente und Verirrungen im deutschen Jugendstrafrecht. Das mediale Jubiläumsgedenken an 100 Jahre JGG des Jahres 1923 hat das grundsätzliche Verständnisproblem eigentlich gut auf den Punkt gebracht. In der überregionalen Presse, ich erinnere an Artikel von Heribert Prantl und Ronen Steinke in der Süddeutschen Zeitung, ist von klugen Menschen nach einem Ankerpunkt im Sinne eines Taufpaten des hundertjährigen JGG gesucht worden. Der Taufpate wurde mit Gustav Radbruch ausgemacht.

Nun stände Professor Radbruch als liberalem und an Sozialreform interessiertem Zeitgenossen sowie als Justizminister in zwei verschiedenen Amtszeiten der Weimarer Republik die Taufpatenschaft natürlich gut zu Gesicht. Auch wurde der JGG-Entwurf des Jahres 1923 unter seiner (ersten) Ägide als Justizminister ins Parlament eingebracht. Die Radbruch-Geschichte ist allerdings zu schön um wahr zu sein.

Wer sich einmal die parlamentarischen Debatten oder die Radbruch-Gesamtausgabe mit Blick auf diese Materie durchgesehen hat, findet keinen Beleg für initiales Tätigwerden Gustav Radbruchs beim Jugendstrafrecht. Die bekannten Äußerungen Radbruchs klingen eher melancholisch im Sinne eines »Zu-kurz-Gesprungen«, als dass sie Rückschlüsse darauf zulassen, er könnte der Gesetzesmacher gewesen sein:

»Nach dem Scheitern der Strafprozeßreform von 1909 wird das Jugendgerichtsverfahren von dem sinkenden Wrack auf den rettenden Kahn des Sonderentwurfs übergeladen. (...) Das Gesetz ist gewiss ein hocheffreulicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf. (...) Und so ist der geschilderte langwierige und weitschichtige Entwicklungsgang dieses Gesetzes vielleicht geeignet, gegenüber der beliebten Maxime, kleine Reformen abzulehnen, um großen Reformen nicht vorzugreifen, einen alten Gemeinpruch für künftige Fälle wieder zu Ehren zu bringen: daß der Sperling in der Hand besser ist als die Taube auf dem Dache.«



Vom ersten deutschen Jugendgerichtstag:

Die Hauptversammlung im Rathaus zu Charlottenburg.
 Obere Bild: Am Vorstandstisch: 1. Amtsrichter Dr. Herh, Hamburg. 2. Amtsrichter Dr. Friedeberg, Weiskensee. 3. Oberlandesgerichtsrat Schaffed, Würzburg. 4. Geh. Admiraltätsrat Dr. Felisch, Berlin. 5. Amtsgerichtsrat Köhne, Berlin. 6. Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp, Stuttgart. 7. Amtsrichter Dr. Levertühn, Lübeck. — Untere Bild: 1. Martha Boensgen. 2. Elsa von Liss. 3. Margarethe Dittmer. 4. Frä. Dr. de Waal. 5. Vina Koepf. 6. Frä. Dr. Duenjing. 7. Staatsminister z. D. Hentig. 8. Wirtl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Krohne, Berlin. 9. Amtsgerichtsrat Dr. Fißler, Berlin. 10. Stadtrat Dr. Samter, Charlottenburg. 11. Amtsgerichtsrat Badstübner, Tempelhof. 12. Amtsgerichtsrat Almenroeder, Frankfurt a. M. 13. Direktor Dr. Bolligleit, Frankfurt a. M. Spezialaufnahmen für die „Woche“.

»Bei dem langsamen Tempo der großen Justizreformen kommt es oft vor, wie z.B. beim Jugendgerichtsgesetz, daß das neue Gesetz nur die Sanktionen des inzwischen längst in das allgemeine Bewußtsein Übergegangenen enthält.«

Die Geschichte muss deshalb wohl (und letztlich zum Glück) anders erzählt werden.

Nach Sachbefassungen mit Jugendstrafrecht im Umfeld der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert ist es der zunächst als Vormundschaftsrichter in Berlin tätige Paul Köhne, der im Jahr 1907 einen ersten Gesetzentwurf vorlegt und in Berlin eines der ersten Jugendgerichte in Deutschland gründet. In den parlamentarischen Mühlen bis zum Ersten Weltkrieg wird dieser Entwurf mehr oder weniger unverändert mehrfach zur Verabschiedung eingebracht, jedoch ohne Erfolg einer Verabschiedung. Paul Köhne bilanziert unter den Bedingungen der ihn prägenden prekären Lebensverhältnisse junger Menschen in der Großstadt Berlin die Disfunktionalität kaiserzeitlichen Strafrechts gegenüber straffälligen Jugendlichen. Er ist in seinem Richteramt vernetzt mit den aus ganz unterschiedlichen Herkunftsmilieus stammenden Frauen der ehrenamtlichen Sozialfürsorge (aus konfessionellen, gewerkschaftlichen und anderen Wurzeln »freier Liebestätigkeit«), die sich unter dem Dach der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Sinne einer beginnenden Professionalisierung und Ko-

ordinierung diese Arbeit versammeln. Paul Köhne setzt seine praktischen Erfahrungen als Vormundschaftsrichter um, indem er die Jugendgerichtshilfe als notwendigen Bestandteil von Fürsorge gegenüber straffälligen Jugendlichen mit dem Projekt der Jugendgerichte vernetzt. Sein personelles Pendant ist dafür Frieda Duensing, die Leiterin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Das Foto vom ersten Jugendgerichtstag (siehe Vorseite), und man darf sich am – zurückhaltend gesagt – unvollkommenen Gendermix auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags stören, illustriert viel: Frieda Duensing sitzt in der Mitte der ersten Reihe gegenüber dem Tagungspräsidenten Köhne. In der Frauenriege der ersten Reihe sei wenigstens noch auf Elsa v. Liszt, die Tochter des Strafrechtsprofessors, hingewiesen. Auf das Podiumsmitglied mit der (1), Amtsrichter Dr. Hertz, Hamburg, wird auch noch einmal zurückkommen sein.

Ein Jubiläumsnarrativ, so schön und verdienstvoll es ist, stellt also eine Falle dar. Es verführt dazu, einen Taufpaten für die Gründungsgeschichte des Gesetzes vor hundert Jahren zu suchen. Dem gegenüber ist die Visualisierung des ersten Jugendgerichtstages im Jahre 1909 erhellend: Hunderte von Jugendgerichten in Deutschland entstehen bereits im Jahre 1908 und der Erste Jugendgerichtstag des Jahres 1909 zeigt den Bedarf, sich mit den verschiedenen Erfahrungen zu vernetzen und die Sache weiter zu treiben. Juraprofessoren sieht man unter den Ak-

teuren des Jahres 1909 nicht. Die Jugendgerichtshilfe konstituiert sich heraus aus der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge mit der promovierten Juristin Frieda Duensing.

Wer ein paar Jahrzehnte von Befassung mit der Jugendgerichtsbarkeit auf dem Buckel hat, verzeichnet einen nicht ganz kleinen Streit um Begrifflichkeiten, genauer gesagt um das Wort »Jugendgerichtshilfe«: Betritt man heutzutage Verhandlungssäle, die Vorsitzende begrüßt die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, kommt von dort nicht selten die pikierete Bemerkung, »das heißt nicht mehr Jugendgerichtshilfe, das heißt jetzt Jugendhilfe in Strafsachen«. Natürlich kann man aus dem Wort selbst den Schluss ziehen, Jugendgerichtshilfe sei vom Ansatz her als Service-Agentur der Justiz angelegt gewesen. Und so liest man nicht selten, dass sich im 21. Jahrhundert die soziale Arbeit im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren darauf besonnen hat, sich nicht länger dem Gericht, sondern den Jugendlichen verpflichtet zu fühlen. Grundsätzlich spricht natürlich nichts dagegen, mit einer besseren Wortwahl den Arbeitsauftrag zu bezeichnen. Der Nachteil einer Auswechslung von Worten besteht allerdings darin, eine geschichtsvergessene sarkastische Erzählung zu beginnen, die uns abschneidet von den – übrigens frauenbewegten – Pionierinnen der sozialen Arbeit in der Jugendgerichtsbarkeit, man kann mit Blick auf das Foto sagen, der ersten Reihe.

Dem genius loci des diesjährigen Strafverteidigertages in Hamburg eine Referenz erweisend, fünf Hamburgensien zur deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte:

Wilhelm Gossler Hertz



Der Hamburger Richter Wilhelm Gossler-Hertz (1873-1939) sitzt, wie gesehen, bereits auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags – seinerzeit noch ohne Jugendgericht, denn in Hamburg, so kann man nachlesen, war der Widerstand größer als anderswo. Es war der Kampf von Hertz, der in Hamburg die Widerstände im Ergebnis überwand:

»Oberstaatsanwalt Keßler lehnte die Einrichtung von Jugendgerichten ab. Die Behauptung, dass eine Aufgabekonzentration aller Jugendsachen notwendig sei, hänge mit ›...der neuerdings aufgekommenen allgemeinen Überschätzung des psychologischen Moments in der Strafrechtspflege zusammen.« Die Strafjustiz diene aber weder metaphysischen noch erzieherischen Zwecken. Ihre Aufgabe sei vielmehr darauf beschränkt, ›... die gesetzlichen Strafdrohungen im Falle der Zuwiderhandlung zur Ausführung zu bringen, damit sie ihre abschreckende Kraft behalten. Sie hat also über die einzelne Tat zu urteilen, und nicht über die Gesamtpersönlichkeit des Täters.«

Im Jahr 1913 wird Hertz unter Beurlaubung aus seiner richterlichen Tätigkeit als Direktor des Amtes der öffentlichen Jugendfürsorge (Landesjugendamt) abgeordnet. Ein schönes Detail hierzu findet sich in der Personalakte von Hertz im Hamburger Staatsarchiv. Die Beurlaubung des Jahres 1913 (!) stand unter einem Widerrufsvorbehalt, »wenn etwa noch vor dem 1. April nächsten Jahres das zu erwartende Reichsgesetz über das Strafverfahren gegen Jugendliche in Kraft treten sollte.«

Hertz wurde für Jahrzehnte erster Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums des Jahres 1933 wurde er sofort aus seinem Amt

entlassen und stand auch als Vereinsvorsitzender nicht länger zur Verfügung. Der Biograf Morisse notiert, dass man zu diesem Zeitpunkt seine jüdische Familiengeschichte sogar noch gar nicht kannte; als Entlassungsgrund ausreichend war zu diesem Zeitpunkt seine »demokratische Gesinnung«.

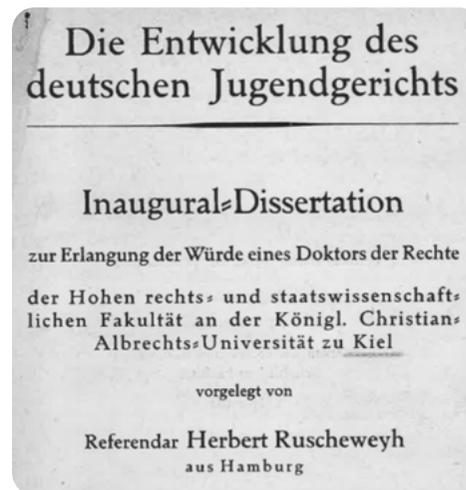
Paul Blumenthal (1880 – 1941)



Auf dem Karl Sieveking Platz vor dem Amtsgericht in Hamburg Mitte gibt es einen Stolperstein: Paul Blumenthal war als Jugendrichter ein Freund und Bruder im Geiste von Gossler Hertz. Verbunden hat sie neben ihrer Berufstätigkeit die ganz praktische Zuwendung gegenüber Jugendlichen im Arbeiterheim des Stadtteils Hammerbrook mit sportlichen Betätigungen, Ausflügen und anderen Ansprachen

der in diesem Stadtteil sicher nicht ohne Gefährdungen lebenden Jugendlichen. Zuwendungen gegenüber betroffenen Jugendlichen erst im 21. Jahrhundert?!

Herbert Ruschewey



Dr. jur Herbert Ruschewey berichtet in seiner in Schützengraben des Ersten Weltkriegs bei Moritz Liepmann, damals noch Kiel, später Hamburg, geschriebenen Dissertation über seine Berührung mit dem Thema. Er war während eines Studienaufenthalts in München »studierender Jugendgerichtshelfer«. Bis zur Machtübernahme der NSDAP war er Präsident der Hamburger Bürgerschaft, er war SPD-Mitglied und bekannter Verteidiger in politischen Strafsachen (u.a. Julius Leber). Nach dem 2. Weltkrieg ist er unter anderem Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts gewesen.

Anna Schultz

Von Dr. jur. Anna Schultz aus Altona finden wir einen frühen Bericht über die praktische Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Wahrlich keine Service-Agentur für die Justiz.

»Wenn die Arbeit am Gericht beendet ist, geht die unsere erst los.«
»Die soziale Hilfsarbeit ist geleitet von gesellschaftlichen Momenten. Ihr Zweck ist Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse, ihr letztes Ziel Ausgleich gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten.«
Wir »sind beim letzten und wichtigsten Requisit angelangt; der sozialen Gesinnung. Sie ist die Triebkraft der sozialen Hilfsarbeit, ihr Blut, ihr Lebenssaft.«

Später in ihrem Leben füllt Anna Schultz übrigens in Frankfurt am Main ganze Säle im frauenbewegten Kampf gegen den § 218 StGB. Eine Lebensgeschichte einer kaisertreuen pantoffeltragenden Kirchenmaus, die sich als Helferin von Richtern sagen lässt, wo es lang geht, ist das nicht.

Clara Friedheim (1892-1966)



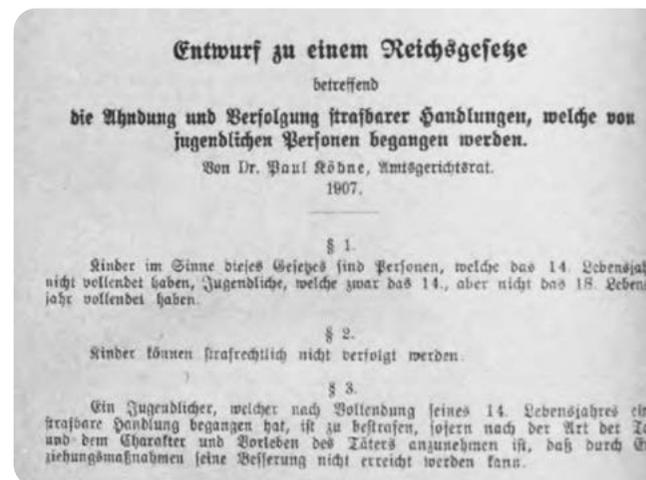
Fast hundert Jahre hat es gebraucht, bis jemand im Jahre 2022 auf eine Dissertation aufmerksam gemacht hat, die bei dem schon erwähnten liberalen Professor für Strafrecht und Kriminologie Moritz Liepmann im Jahr 1923 gefertigt worden ist:¹ »Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht«, Hamburg 1923. Die Biografie der nach 1933 mit ihrer Schwester in die Emigration nach England getriebenen Hamburger Juristin und Lehrerin ist eines der traurigen Kapitel des Verlustes jüdischer Lebensgeschichte in Deutschland, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Hier und heute ist ein guter Tag daran zu erinnern, dass diese Arbeit nur ein paar hundert Meter von hier in der Universitäts- und Staatsbibliothek

einschbar ist, dass die Wohnung Clara Friedheims, die sie, unter Bezahlung von Ausfuhrsteuern für ein paar Silberlöffel, in der Grindelallee 23 im Jahr 1933 verlassen musste, ebenfalls nur ein paar hundert Meter von hier liegt.

Es ist bis heute ein Trauerspiel, dass sich anscheinend niemand für diese Arbeit interessiert. Sie zeigt schon mit ihrem Erscheinungsdatum, dass der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts kein aus dem Gesetzestext des JGG deduzierbarer ist. Der Erziehungsgedanke liegt als Traditionssubstanz dem JGG von 1923, wenn man so will, zu Grunde. Clara Friedheim verortet seine Kontur in der Tradition der Pädagogik Paul Natorps und Pestalozzis »sozialem Geist«. »Sozial-Pädagogik« sei auch immer ein Appell an die Erwachsenengesellschaft, sich zu verändern.

¹ Vgl. Pieplow, ZJJ 2022, S. 16-20.

Paul Köhne (1856 – 1917)



Ich will in keine Jubiläumssuppe zu 100 Jahre JGG spucken, aber ohne die Vorgeschichten erschließt sich die Materie nicht.

Wir haben seine Person schon gestreift. Schon 1905 schreibt er:

»Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit der Schaffung von Jugendgerichten vorangegangen; wir werden ihnen folgen müssen wenn wir nicht eine schwere Schuld gegen die heranwachsende Generation auf uns laden wollen.«

Die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe beschreibt er 1913 so:

»Ist somit die Aufgabe der Jugendgerichtshilfen, dem Jugendstaatsanwalt und Jugendgericht bis zum Urteil bei der gerechten Würdigung des Angeklagten zu helfen, so ist ihre größere und segensreichere Aufgabe noch, nach der Urteilsfällung die fürsorgende Tätigkeit der Behörden zu stützen oder sie in ihrem Auftrage zu übernehmen.«

Frieda Duensing (1864 – 1921)

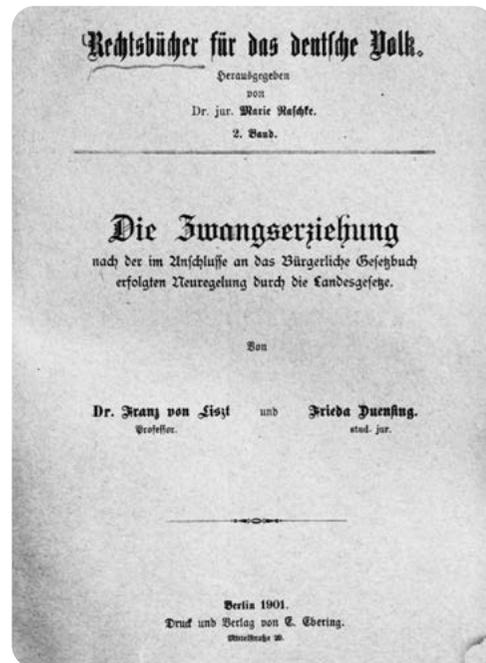
Die Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge koordiniert und professionalisiert sozusagen im Nebenberuf die Arbeit der Berliner Jugendgerichtshilfe und wird Geschäftsführerin des zunächst als Ausschuss, später als Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen fungierenden Zusammenschlusses der auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts tätigen Akteure. Sie ist Schriftleiterin der Zeitschrift für Jugendwohlfahrt. Schaut man einmal nach rechts und links, publiziert Duensing genau so viel zu Themen der Frauenbewegung in der ruhmreichen Zeitschrift »Die Frau« wie zu den hier in Rede stehenden Themen.



Ihr wissenschaftlicher Werdegang (damals keine Zugangsrechte zum Jurastudium für Frauen in Deutschland) beginnt mit ihrer Schweizer Dissertation.

Wir sehen den Paradigmenwechsel, auch mit der Einführung des BGB in Jahre 1900, die Familie nicht länger als sakrosankt gegenüber Eingriffen des Staates zum Wohle von Jugendlichen zu sehen.

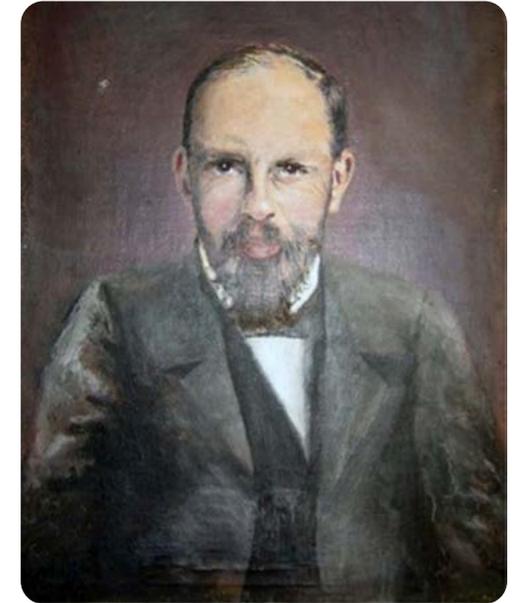
Später geht Duensing nach Berlin und publiziert sogar zusammen mit Franz v. Liszt.



Julius Friedrich Landsberg (1868 – 1915)

Auch der Amtsrichter aus Lennep bei Remscheid im Bergischen Land entspricht nicht dem Mainstream jugendstrafrechtlicher Geschichtserzählung. Das Buch des Juristen mit ebenfalls familiengeschichtlich jüdischen Wurzeln »Das Jugendgericht« wird 1912 publiziert und berichtet von den Anfängen seines Jugendgerichts im Jahre 1908 und dokumentiert seine richterliche Verfügung zum Gang des Verfahrens als Anschlag an seinem Gerichtssaal. Wir sehen, bis heute ist das Netzwerk, über das parallel in Deutschland die Jugendgerichte 1908 in großer Zahl entstehen, gar nicht erforscht. Dass Frankfurt und/oder Köln den Anfang gemacht haben und dann als Vorbilder für alle andern gewirkt haben, ist spätestens mit Landsberg widerlegt. Hören wir Landsberg auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag des Jahres 1912 zu:

»Die Wirksamkeit der staatlichen Strafe ist ein Wahn, von dem sich die Zukunft abwenden wird wie von Folter und Hexenprozeß [...] Für die Jugend nicht Strafe, sondern nur Erziehung!«



Elsa v. Liszt (*1878)

Elsa v. Liszt hat als Mitgeschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen unter dem DVJJ-Vorsitzenden und Schülers ihres Vaters, Franz v. Liszt, Kohlrusch, auch nach 1933 die Geschäftsstelle der Jugendgerichtsvereinigung aus der Berliner Wohnung des verstorbenen Vaters heraus noch mit betreut. Ihre Reiseerinnerungen des Jahres 1910 geben einen Einblick, wonach sie gesucht (und nicht überall gefunden) hat. Wie schon bei Paul Köhne zu sehen, ist das Schaffstein-Narrativ, wonach die Geschichte der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eine autochthon deutsche gewesen sei, unhaltbar.



Ein noch längst nicht hinreichend beschriebenes Kapitel und ein langer Schatten hinein in aktuelle jugendstrafrechtliche Debatten sind die Akteure der Verkehrung von Reformschubstanz.

Zu besichtigen ist all dies bei der Akademie für Deutsches Recht, wenn Freisler, meistens im Beisein von Schaffstein und dem späteren DVJJ-Vorsitzenden Rudolf Sieverts, ausführt:

»Wir sind aber einig darüber, daß es nicht bei einer solchen rein technischen Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes bleiben kann, sondern daß eine wirkliche Erneuerung notwendig ist. Dafür sind zwei Gründe maßgebend. Einmal stammt das Jugendgerichtsgesetz aus einer Zeit, die nicht mehr die unsere ist und deren Anschauungen weitgehend überwunden sind. Selbstverständlich ist, daß die entscheidende Wandlung der staatlichen und rechtlichen Grundanschauungen seit 1933 auch vor dem Jugendstrafrecht nicht Halt machen kann. Wir wissen: Das Jugendstrafrecht können wir nicht »reformieren«, wir müssen uns unser deutsches Jugendstrafrecht von Grund auf erkämpfen. Wir können nicht umbauen. Wir wollen und müssen bauen.«

Genau dies ist mit dem JGG 1943 passiert. Jugendstrafe gegen Volksschädlinge mit »schädlichen Neigungen«, Jugendarrest, Abschaffung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung, Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre.

Pars pro toto bringt Professor Richard Lange die Umwendung der Traditionssubstanz in vollkommener Übereinstimmung mit den sonstigen nationalsozia-

listischen Ideen auf den Punkt, wenn er 1942 schreibt »Erziehung durch Strafe, und zwar durch sühnende Strafe; Erziehung durch Sühne.« Diese Schatten wirken bis heute nach.²

Aufräumarbeiten nach 1945

Es entstand ein falscher Schein, auf den aktuell auch manche junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hereinfließen. Die Gesetzesbegründung der JGG-Novelle des Jahre 1953 und die im O-Ton sie flankierenden Ausführungen in den Lehrbüchern und Kommentaren dieser Zeit (und noch Jahrzehnte später) verdienen Kritik und eine Entlarvung dahingehend, dass sich die belasteten Eliten seinerzeit gegenseitig Absolution mit der Bemerkung erteilt haben, es habe mit dem JGG 1943 nicht nur »organische Weiterentwicklung« gegeben, ja, das Gesetz von 1943 sei sogar besser gewesen als das des Jahres 1923. Das nach 1945 gepflegte Narrativ der organischen Weiterentwicklung der Materie Jugendstrafrecht in Deutschland zwischen 1933 und 1945 behindert beides: Wertschätzung der Reformschubstanz des JGG 23 und Kritik der unaufgeräumten Einbrüche in die Gesetzesmaterie zwischen 1933 und 1945.

Exkurs: Der Erziehungsgedanke

Einen Zugang zu dem, was der Erziehungsgedanke richtig verstanden meint, erfordert eine Kontextualisierung. Historisch setzt dieser Begriff dem kaiserzeitlichen Strafrecht etwas entgegen, ein bestrafungskritisches Leitprinzip. Viel zu kurzschlüssig sind Konkretisierungsversuche über den herkömmlichen Begriff »Erziehung«. Ein aktuell folgenreiches Missverständnis besteht darin zu sagen, Erziehung dürfe bei Volljährigen nicht länger zu Zuge kommen.

Ein Fazit

»Zum Geburtstag viel Glück« muss man sagen – aber das reicht nicht. Ein Geburtstagsständchen zu 100 Jahre JGG unterliegt der Gefahr, das Fundament von Praxisreform aus sozialer Gesinnung mit der Gründung von Jugendgerichten in Deutschland ab dem Jahre 1908 aus dem Blick zu verlieren. In Zeiten auch jugendstrafrechtlicher Herausforderungen durch populistische Politik kann an diese Vorgeschichte mit Erkenntnisgewinn erinnert werden.

Lukas Pieplow ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Köln

² Vgl. Pieplow (2024), ZJJ (3) S. 232 ff.